

Ueber den

# Anzeigebeweis in Livland

nach der Theorie und Praxis.

Von

**A. Faltin.**



*Acc. 28579.*

Riga und Leipzig,

Fr. v. Voetticher's Verlag.

1857.

Ueber den Anzeigebeweis eine Abhandlung zu schreiben, dürfte Vielen als eine müßige Aufgabe erscheinen, weil diese Frage schon vielfältig behandelt und weil in neuerer Zeit die Zulässigkeit dieses Beweises im Strafverfahren nicht nur von der Doctrin, sondern auch von den Gesetzgebungen Deutschland's anerkannt worden.

Anders verhält es sich jedoch in Livland. Hier herrscht große Meinungsverschiedenheit nicht nur in der Praxis, sondern auch unter den einheimischen Rechtslehrern. Während die Einen, unter Berufung auf den Art. 22 der Carolina, die Anwendung des Anzeigebeweises als gesetzwidrig ausschließen, erklären die Anderen den Art. 22 für nicht mehr anwendbar und den Anzeigebeweis für statthaft. Das livländische Hofgericht, gegenwärtig jener ersteren Ansicht huldigend, verwirft den Anzeigebeweis, der rigasche Rath dagegen, von der letztern Ansicht geleitet, bedient sich dieser Beweisart.

In einer soeben erschienenen Schrift: „Betrachtungen über den Beweis im livländischen Strafprocesse von M. v. Wolffeldt“ findet sich mit großer Entschiedenheit die Meinung ausgesprochen, daß der Anzeigebeweis, welcher überhaupt eine gefährliche Waffe in den Händen des Richters sei, in Livland, weil wider Gesetz und Praxis streitend, nie zur Anwendung kommen dürfe. In der Nr. 38 der in Dorpat erscheinenden Zeitschrift, „das Inland“ vom Jahre 1853 ist hinwiederum geltend gemacht worden, daß in Livland der Anzeigebeweis gesetzlich nicht verboten sei.

Dieser Widerstreit der Meinungen rechtfertigt daher den Versuch, diese Frage, welche eine große practische Bedeutung hat, einer sorgfäl-

tigen Prüfung zu unterziehen und zu ermitteln, ob die in den „Betrachtungen“ ausgesprochene Ansicht über die Unzulässigkeit des Anzeigebeweises so unbestreitbar sei, wie der Verfasser derselben behauptet.

Zur größern Vollständigkeit und bessern Uebersicht soll diese Frage aus drei verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet und demgemäß untersucht werden, ob der Anzeigebeweis an sich zu rechtfertigen sei, ob der Anwendung desselben in Livland ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe, und welche Bedeutung diesem Beweise vom practischen Standpuncte beizumessen sei.

# I.

Die Aufgabe, die der Staat zu erfüllen hat, um Handlungen, welche den Frieden der bürgerlichen Gesellschaft stören, zu verhüten, ist eine zwiefache, indem derselbe nicht nur durch das Gesetz jede Uebertretung mit einer Strafe bedroht, um vor derselben zu warnen, sondern auch dafür Sorge trägt, daß der Uebertreter des Gesetzes von der angedrohten Strafe getroffen werde. Die Vorschriften, welche in letzterer Beziehung vom Staate erlassen worden, bilden den Strafproceß. Bei Feststellung der Bestimmungen über die Anwendung der Strafgesetze müssen zwei Haupttrüchichten den Gesetzgeber leiten: 1. daß die bürgerliche Sicherheit durch die Straflosigkeit des Verbrechers nicht gefährdet werde, 2. daß kein Unschuldiger eine Strafe erleide. Diese zwiefache Absicht des Gesetzgebers wird durch verschiedene Mittel erstrebt. Im Wesentlichen lassen sie sich in zwei Categorien theilen, in solche, welche sich auf die Richter beziehen, denen das Gesetz die Entscheidung über den Thatbestand anheimstellt, und in solche, welche dem Richter bestimmte Vorschriften ertheilen, deren sich derselbe bei Ermittlung des Thatbestandes zu bedienen hat.

Die Richter sind entweder Geschworene oder Diener des Staats. Die ersteren, welche nur nach ihrer innern Ueberzeugung urtheilen, sind nicht verpflichtet, über die Gründe ihres Urtheils Rechenschaft zu geben. Die vom Staate bestellten Richter dagegen sind nicht nur gehalten, gewissen, von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Beweisregeln zu folgen, sondern auch die Gründe ihrer Urtheilssprüche zu erläutern. Den Geschworenen gegenüber glaubt der Staat seinen Zweck dadurch zu erreichen, daß dieselben, weil aus dem Volke gewählt und Mitbürger des Angeklagten, mit besonderem Fleiße darüber wachen werden daß der unschuldige Mitbürger nicht gestraft werde und daß der schuldige

Verbrecher, zum Nachtheile der Gesellschaft, der gerechten Strafe nicht entgehe. Eine weitere Sicherheit für die Gerechtigkeit des Wahrspruches der Geschworenen liegt in der Thatsache, daß es dem einfachen gesunden Verstande am ehesten gelingt, die Wahrheit zu finden, wenn die Thatfrage in allen Einzelheiten demselben aufgerollt vorliegt.

Die Garantie bei der Urtheilsfällung durch angestellte Richter liegt theils darin, daß dieses wichtige Amt nur solchen Personen übertragen wird, welche durch Bildung und eine besondere, vom Gesetze geforderte Rechtskenntniß sich eines vorzüglichen Vertrauens würdig machen, theils darin, daß das Gesetz dem Richter bestimmte Regeln vorschreibt, deren Berücksichtigung ihm bei der Urtheilsfällung obliegt, und daß es ihn verpflichtet, die Gründe der Entscheidung seinem Urtheile beizufügen, theils endlich darin, daß das Gesetz die Revision der Urtheile durch einen Oberrichter anordnet, oder dem Angeklagten die Appellation an die höhere Instanz gestattet.

Zu den schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung gehört die Feststellung der Grundsätze, welche den Richter in Beziehung auf den Beweis leiten sollen. Läßt der Gesetzgeber die Ansicht vorwalten, daß es im Interesse der Gesellschaft nothwendig sei, keinen Verbrecher ungestraft zu lassen, so wird derselbe sich bewogen fühlen, dem Ermessen des Richters möglichst geringe Schranken zu setzen, damit dieser nicht genöthigt werde, aus Rücksicht auf eine bestimmte Vorschrift einen wirklich Schuldigen freizusprechen. Huldigt hingegen der Gesetzgeber mehr dem Grundsatz, daß es zum Schutze der bürgerlichen Freiheit erforderlich sei, die Unschuld vor einem ungerechten Strafurtheile zu bewahren, so wird derselbe um so eher geneigt sein, die Beweismittel, auf welche der Richter ein Strafurtheil gründen darf, zu beschränken, je mehr er der Ueberzeugung ist, daß der Richter entweder wegen ungenügender Erfahrung nicht immer im Stande sein werde, den Werth der Beweismittel richtig abzuwägen, oder aus Ursachen anderer Art der unbefangenen Beurtheilung oft ermangelt. Je enger die Schranken dem Richter gesetzt werden, je kleiner die Zahl der gesetzlich zulässigen Beweise ist, desto häufiger wird es sich aber ereignen, daß wirklich Schuldige der gerechten Strafe entgehen. Da es nun die Aufgabe des Gesetzgebers ist, jenen beiden Anforderungen der bürgerlichen Gesellschaft gleichmäÙig zu genügen, so hat derselbe bei Feststellung der Regeln über den Beweis besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß der Richter in allen Fällen nicht gehindert werde, die Wahrheit zu finden und auszusprechen.

Im Strafproceſſe handelt es ſich allein und excluſiv um die Ermittlung der materiellen Wahrheit. Hierin liegt der weſentliche Unterſchied zwiſchen dem Beweiſe im Strafverfahren und dem Beweiſe im Civilproceſſe. Während dieſer an gewiſſe Formen gebunden iſt, von Präſumtionen geleitet wird und ſich mit einer bloß formellen Wahrheit begnügt, hat der Criminalproceß alles zu beſeitigen, was in irgend einer Weiſe der Erforſchung der reinen materiellen Wahrheit hinderlich ſein könnte. Der Criminalrichter iſt ebenſo verpflichtet, die Schuld des Angeklagten zu ermitteln, wie er verbunden iſt, alle Gründe aufzuſuchen und zu prüfen, welche für deſſen Unſchuld ſprechen. Das Strafurtheil wird dem Angeklagten gegenüber nicht ein unumſtößliches Geſetz, wie das Erkenntniß im Civilproceſſe gegenüber den ſtreitenden Parteien. Werden neue Beweiſe gefunden, welche die Schuld des Angeklagten an's Licht bringen, ſo iſt das Urtheil, welches ihn freigeſprochen, ungiltig, und ein anderes Urtheil verhängt über ihn die geſetzliche Strafe. Daſſelbe gilt von dem unſchuldig Verurtheilten. Er wird, ſoweit es möglich, von der Strafe befreit, wenn ſpäter durch Beweiſe ſeine Schuldloſigkeit dargethan worden.

Die Wahrheit, welche der Criminalrichter erſtrebt, iſt eine hiſtoriſche Wahrheit, inſofern derſelbe eine Ueberzeugung von der Exiſtenz geſchehener Handlungen und Begebenheiten zu erlangen ſucht. Die Ueberzeugung, daß unſere Vorſtellung von einer Handlung mit dieſer ſelbſt vollkommen übereinſtimmt, wird aus dem Zusammenhange von Gründen gewonnen, welche im Hinblicke auf den gewöhnlichen Lauf der Dinge die Annahme des Gegentheils excluſiv. Dieſe Ueberzeugung, welche wir Gewißheit nennen, muß dem Richter genügen, weil bei Erforſchung hiſtoriſcher Wahrheit die absolute Wahrheit nicht erreicht werden kann.

Der Geſetzgeber, deſſen Streben es iſt, eine Sicherheit dafür zu erlangen, daß die Strafurtheile nur auf Gewißheit gegründet werden, kann entweder die Ermittlung der Wahrheit und die Prüfung der zu derſelben führenden Gründe ohne irgend eine Beſchränkung der ſubjectiven Ueberzeugung der Richter anheimgeben, oder aber es kann derſelbe verlangen, daß die Wahrheit nach beſtimmten Regeln und nach geſetzlichen Normen erforſcht werde. In letzterem Falle beſchränkt ſich der Geſetzgeber entweder nur auf die Anordnung, daß gewiſſe Beweiſe gar nicht ſtatthaft ſein ſollen, z. B. daß die Auſſage eines Zeugen an ſich keinen Beweis herſtellt, oder er ertheilt, außer dieſem Verbote eine beſtimmte Beweisinstruction, welche den Zweck hat, den Richter,

bei Erforschung der Wahrheit zu leiten, oder aber er erläßt bestimmte Regeln, welche den Richter anweisen, auf welche Beweisgründe er verurtheilen darf und welche Erfordernisse jedes Beweismittel haben muß.

Es ist einleuchtend, daß diejenige Beweistheorie den Vorzug verdient, welche zwar den Richter belehrt und ihm gewisse, einer langen Erfahrung entnommene Regeln an die Hand giebt, ihn jedoch nicht behindert, den Schuldigen zu verurtheilen oder den Schuldlosen freizusprechen. Die Aufstellung besonderer Vorschriften zur Ermittlung historischer Wahrheit ist an sich sehr schwierig. Für die unendliche Mannigfaltigkeit der Fälle sind bestimmte Regeln, deren Zahl doch nur sehr beschränkt sein kann, nicht zureichend. Die Ueberzeugung, welche der Richter haben soll, wird nicht gewonnen aus einigen, der Beweistheorie entnommenen Momenten, sondern aus dem Zusammenwirken vieler Gründe, die sich aus einer Kette oft zahlloser kleiner Umstände entwickeln. Kein Beweismittel, das der Gesetzgeber nur irgend aufstellen könnte, wird in allen Fällen sich als untrüglich bewähren und dem Richter die nöthige Gewißheit geben. Das Geständniß des Angeklagten wird mit Recht als der beste Beweisgrund angesehen, weil die Erfahrung lehrt, daß ein Unschuldiger keine ihm nachtheilige Thatsache bekennen und sich dadurch der Strafe und der Schande Preis geben werde, wenn er der Schuld sich nicht bewußt ist. Und doch wäre es nicht zu rechtfertigen, wenn der Gesetzgeber unbedingt die Bestrafung des Angeklagten, welcher sich zum Verbrechen bekennt, fordern sollte. Es ereignen sich Fälle, in denen ein Unschuldiger veranlaßt sein mag, trotz der ihn bedrohenden Strafe, sich eines Verbrechens für schuldig zu erklären, und die Erfahrung hat dies bestätigt. Außer dem Bekenntnisse sind daher noch andere Umstände erforderlich, um dem Richter die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Angeklagte wirklich schuldig ist. Man betrachtet die übereinstimmende Aussage zweier classischer Zeugen über eine und dieselbe von ihnen wahrgenommene Thatsache als einen vollgiltigen Beweis. Wer könnte aber leugnen, daß es unweise wäre, in allen Fällen die Aussage zweier Zeugen als einen Beweisgrund zur Verurtheilung zu betrachten? Der Richter hat eine Reihe von Prüfungen anzustellen, ehe er zu der Ueberzeugung gelangt, ob eine Thatsache durch zwei Zeugen als bewiesen angesehen werden könne, und er wird nicht selten genöthigt sein, in einem Falle den Beweis für ungenügend zu erklären, wengleich alle Requisite vorhanden, welche das Gesetz etwa fordern könnte, in einem andern Falle aber in der Aussage zweier Zeugen volle Gewißheit über die Thatsache

zu finden, ungeachtet dieselben nicht allen Erfordernissen des Gesetzes entsprechen.

Die Beweismittel zur Erforschung der Wahrheit im Strafprocesse zerfallen in natürliche und künstliche. Zu den ersteren rechnen Gesetz und Doctrin das Geständniß des Angeeschuldigten, den Augenschein, das Gutachten der Sachverständigen, Zeugen, Urkunden und den Eid. Zu den letzteren gehören die Anzeigen. Während die natürlichen Beweisgründe als unmittelbare Erkenntnißquellen der Wahrheit einer Thatsache betrachtet werden, sind die Anzeigen Thatsachen, aus denen Gründe für die Wahrheit einer anderen Thatsache durch Schlussfolge abgeleitet werden. Insofern durch Anzeigen die Ueberzeugung nicht unmittelbar aus der Erfahrung, sondern aus Urtheilen über Gegenstände der Erfahrung gewonnen wird, nennt man diesen Beweis einen indirecten oder künstlichen.

Unter den natürlichen Beweismitteln sind nur das Geständniß, das Zeugniß und der Augenschein geeignet, einen vollen Beweis herzustellen. Die Aufgabe der Sachverständigen besteht nur darin, die mangelnde Kenntniß des Richters über das Wesen gewisser Erscheinungen zu ergänzen. Urkunden enthalten entweder ein Bekenntniß oder Zeugniß über die Verübung der That und unterliegen dann den Regeln über das Geständniß oder über die Aussage von Zeugen, oder aber sie sind der Gegenstand des Verbrechens und werden dann nach den Regeln des Augenscheins gewürdigt, oder sie gewähren nur Anzeigen, welche auf das Dasein des Verbrechens schließen lassen und begründen in diesem Falle nur eine Wahrscheinlichkeit. Der Eid endlich dient entweder zur Ermittlung des Thatbestandes, um z. B. darüber Gewißheit zu erlangen, daß eine Sache gestohlen worden und welchen Werth sie hat, oder es hat derselbe die Natur eines Entschuldigungsbeweises. Der letztere in der Gestalt des Reinigungs- und Erfüllungseides ist ein gefährliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit und dürfte ganz auszuschließen sein, weil in der Regel die Gefahr vorhanden, daß der Angeklagte einen falschen Eid leisten könnte, um der Strafe und Schande zu entgehen.

In den meisten Fällen werden die natürlichen Beweismittel, welche zur Erforschung der Wahrheit dienen, nicht vorhanden sein. Die Furcht vor Strafe bestimmt in der Regel den Angeklagten, die That zu leugnen. Vor Zeugen, zumal classischen, wird nur höchst selten ein Verbrechen verübt. Noch seltener tritt der Fall ein, daß der Augenschein zur Herstellung eines Beweises dienen kann. Es würden daher die

meisten Verbrecher ungestraft bleiben und es würde die bürgerliche Gesellschaft sehr gefährdet werden, wenn der Richter angewiesen wäre, auf die natürlichen Beweismittel sich zu beschränken. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit, sich noch anderer Quellen zur Erforschung der Wahrheit zu bedienen. Diese Quellen finden wir in solchen Thatfachen, welche nicht unmittelbar, sondern mittelbar auf ein Verbrechen hinweisen und durch ihre Verbindung mit einander volle Gewißheit über die Existenz und die Natur des Verbrechens geben.

Wenn wir das Wesen des Beweises im Strafproceße näher betrachten, drängt sich uns die Ueberzeugung auf, daß es überhaupt keinen Beweis giebt, welcher nicht erst durch Reflexion und durch Schlüsse gewonnen wird. Dem Geständnisse des Angeschuldigten messen wir Glauben bei, weil wir der Meinung sind, daß nur derjenige, welcher wirklich schuldig ist, zu einem Verbrechen sich bekennen werde und weil wir sein Geständniß übereinstimmend finden mit allen anderen Nebenumständen. Die Aussage zweier Zeugen giebt uns eine Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatfache nur insofern wir glauben, daß diese Zeugen die Wahrheit haben aussagen wollen und daß sie sich selbst nicht getäuscht haben. Wir sehen also, daß auch der natürliche Beweis nur durch Reflexion gewonnen wird. Bei jedem Verbrechen sind überhaupt Momente vorhanden, welche dem geistigen Gebiete angehören und daher nicht äußerlich erkannt werden können, wie z. B. die böse Absicht des Angeschuldigten.

Der künstliche Beweis, welcher nur dann vorhanden ist, wenn die Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatfache aus dem Zusammenreffen von Nebenumständen und den hieraus abzuleitenden Schlußfolgerungen gewonnen wird, ohne daß der Angeschuldigte der That geständig oder die Aussage von Zeugen über die Hauptthatfache des Verbrechens vorliegt, führt in ähnlicher Weise zur Ermittlung der Wahrheit, wie der natürliche Beweis. Wie bei diesem eine Reihe von Nebenumständen in Betracht gezogen werden müssen, um die Schuld des Angeklagten zu erkennen, wird bei jenem ebenfalls aus einer Verbindung von Thatfachen und Schlüssen diejenige Ueberzeugung gewonnen, welche im Strafproceße gefordert wird.

Es kann nicht geleugnet werden, daß die Beurtheilung des künstlichen oder Anzeigebeweises eine besondere Umsicht erfordert und daß bei deren Mangel eher eine Täuschung möglich ist, als bei'm natürlichen Beweise, weil jener nicht nur eine richtige Würdigung der Thatfache, von welcher auf eine andere geschlossen werden soll, fordert, son-

bern auch noch einen Schluß erheischt, welcher oft nur durch eine äußerst sorgfältige Reflexion erlangt werden kann. Nichtsdestoweniger darf sich aber die Ansicht keiner Billigung erfreuen, welche den Anzeigebeweis deshalb, weil derselbe eine große Umsicht erfordert, für unzulässig erklärt. Ist es nicht häufig der natürliche Beweis, welcher die Lösung der Frage, ob schuldig oder nicht schuldig, äußerst schwierig macht? Und hat es sich nicht schon ereignet, daß ein auf Zeugen oder Geständniß gegründetes Urtheil sich als falsch erwiesen? Es ist fürwahr irrig, zu glauben, daß der Richter, welcher vom Gesetze nur auf den natürlichen Beweis beschränkt ist, weniger gebildet oder erfahren zu sein oder weniger Rechtskenntniß zu besitzen braucht, als derjenige Richter, welchem das Gesetz diese Schranke nicht gezogen. Ebenso irrig ist es, anzunehmen, wie z. B. der Verfasser der „Betrachtungen“ behauptet (§. 27 und 28), daß der nur an Geständniß und Zeugniß gebundene Richter keinem Gewissenszwange unterliege und ruhig das Schuldig aussprechen dürfe, weil es das Gesetz schon selbst gesprochen. Ein Gewissenszwang für den Richter ist nur dann vorhanden, wenn das Gesetz ihn nöthigt, auf Geständniß oder Zeugniß zu verurtheilen, und wenn er, trotz des Vorhandenseins der gesetzlichen Requisite, die volle Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewonnen. Auf den Anzeigebeweis hat der Richter nur in dem Falle zu erkennen, wenn er durch denselben die Gewißheit von der Existenz einer Thatfache erlangt hat. Die gefundene Wahrheit auszusprechen, enthält aber nichts Beunruhigendes.

Eine gänzliche Beseitigung des Anzeigebeweises würde den Richter oft in die Lage versetzen, einen Verbrecher straflos zu lassen, obgleich der Beweis der Schuld so klar zu Tage liegt, wie diese nur immer durch Zeugen oder Geständniß ermittelt werden kann. Die Gesetzgebung hätte die Aufgabe, welche sie im Interesse der bürgerlichen Gesellschaft sich gestellt, nicht erfüllt, weil nicht jeder erwiesene Schuldige der Strafe verfallen könnte; sie hätte aber auch noch keine vollkommene Sicherheit dafür, daß kein Unschuldiger jemals von einer Strafe getroffen werden könne, weil die bloße Beschränkung des Beweises auf die sogenannten natürlichen Beweismittel noch keine Garantie dagegen bietet, daß nicht Irrthümer begangen und daß nicht ungerechte Urtheile gefällt werden. Die Gesetzgebung hat daher Sorge zu tragen, diesen ihren Zweck auf anderem Wege zu erstreben. Das Mittel wird ihr dadurch geboten, daß sie nur solchen Männern das Richteramt anvertraut, deren Rechtskenntniß, Bildung und Erfahrung die Voraussetzung

einer sorgfältigen und umsichtigen Prüfung jedes einzelnen Falles rechtfertigt; daß sie Obergerichter bestellt, welche, unabhängig von dem Einflusse persönlicher Verührung mit dem Angeklagten und den Zeugen, die Thatfrage einer neuen Würdigung und Kritik unterziehen, und daß sie nicht bloß in Folge einer Appellation oder Beschwerde von Seiten des Angeklagten, sondern in allen schweren Fällen die Revision der Urtheile durch den Obergerichter anordnet. Die unendliche Verschiedenheit der vorkommenden Fälle gestattet es nicht, erschöpfende Regeln festzustellen. Bei der menschlichen Unvollkommenheit, die Wahrheit zu finden, ist der Irrthum in allen Fällen, auch in solchen, möglich, für welche die Erfahrung die untrüglichen Kennzeichen gefunden zu haben glaubt. Es ist deshalb richtiger, die Garantie in der Person der Richter zu suchen, als in der Beschränkung der Beweismittel, wodurch die Gefahren nicht beseitigt, wohl aber die Mittel zur Aufdeckung der Wahrheit verringert werden.

Zum nähern Verständniß der Anzeigen mag Folgendes dienen\*:

**A.** Da die Anzeige (Anzeigung, Indicium, Inzicht) eine Thatfache ist, aus welcher die Wahrheit einer andern Thatfache durch Schlußfolge abgeleitet werden soll, so treten bei jeder Anzeige stets zwei Thatfachen in Erwägung: 1. die zu erweisende und 2. diejenige Thatfache, welche durch Schlußfolge die Existenz oder Nichtexistenz einer Thatfache in Gewißheit stellt. Die erwiesene Abwesenheit des Angeklagten von dem Orte des Verbrechens (alibi) ist eine Anzeige, aus welcher die Thatfache, daß er das Verbrechen nicht verübt hat, gefolgert wird.

**B.** Beide Thatfachen müssen in einem solchen Verhältnisse zu einander stehen, daß von der einen auf die andere ein Schluß gestattet ist. Den Obersatz bildet der auf Gesetze oder Erfahrungen in der physischen oder psychischen Welt gegründete Schluß. Der Untersatz ist die indicirende Thatfache, welche, wenn sie einen Schluß gestatten soll, erwiesen sein muß. Das Verhältniß beider Thatfachen, der indicirenden und der zu erweisenden, kann entweder ein Causal- oder ein Bedingungsverhältniß sein. Im ersteren Falle ist die indicirende Thatfache entweder die Ursache (z. B. tödtlicher Haß des Ange-

\* Vergl. Mittermaier, Lehre vom Beweise 1834 §. 55 ff., Bauer, Strafproceß 1848, § 160 ff., Hencke, Handbuch des Criminalrechts Thl. IV. S. 562 ff.

klagen gegen den Ermordeten, oder eine dem Getödteten zugesetzte Mißhandlung) oder sie ist die Wirkung der zu erweisenden Thatfache (z. B. der Besitz von Sachen, welche dem Bestohlenen gehört haben); im zweiten Falle ist sie entweder die Bedingung der zu erweisenden Thatfache oder das durch dieselbe Bedingte, z. B. die Gegenwart des Angeklagten am Orte der That, oder der Besitz von Werkzeugen zur Begehung des Verbrechens.

**C.** Die Anzeigen zerfallen ferner in Anschuldigungsanzeigen und Entschuldigungsanzeigen. Zu den ersteren kann man rechnen: die besondere sinnliche Neigung des Angeklagten; einen bestimmten Antrieb zur Begehung des Verbrechens, wie z. B. eine heftige Leidenschaft oder einen zu erwartenden Vortheil; eine ausdrückliche oder stillschweigende Willenserklärung durch Drohung oder Vorbereitungshandlungen; Veränderung an der Person oder an einer mit dieser in Verbindung stehenden Sache; der Besitz von Sachen als Folge des Verbrechens oder der Besitz von Werkzeugen zur Begehung desselben; vorsätzliche oder unwillkürliche Handlungen, welche die Absicht kund thun, die That zu verbergen, oder aus anderen Gründen auf ein Schuldbewußtsein schließen lassen; die Gegenwart am Orte der That oder Spuren der Anwesenheit daselbst; besondere Eigenschaften des Angeklagten, welche in einer besonderen Kunstfertigkeit oder Geschicklichkeit bestehen können.

Zu den Entschuldigungsanzeigen gehören Thatfachen, welche im Allgemeinen darauf schließen lassen, daß der Angeklagte keine Ursache zur Begehung des Verbrechens hatte, weil es ihm an der sinnlichen Neigung fehlte; oder welche die Annahme ausschließen, daß der Angeklagte den Willen zur That hatte, weil es ihm an einem verbrecherischen Beweggrunde fehlte, oder weil die Bedingung zur Ausführung nicht vorhanden war, z. B. Abwesenheit von dem Orte der That um die betreffende Zeit oder Mangel der zur Ausführung nöthigen Mittel; oder welche endlich in physischer oder psychischer Beziehung die gewöhnliche Wirkung oder die Folgen des Verbrechens vermiffen lassen.

Andere Eintheilungen der Anzeigen, z. B. in vorhergehende, gleichzeitige und nachfolgende, in nahe und entfernte, in gemeine und besondere, in bestimmte und unbestimmte u. s. w., haben keinen Nutzen und können daher füglich übergangen werden. Es sei hier nur noch bemerkt, daß mittelbare Anzeigen solche sind, welche zunächst auf eine andere anzeigende Thatfache hinweisen, und daß erst von dieser auf die Hauptfache geschlossen wird.

**D.** Der Werth einer jeden einzelnen Anzeige wird nach folgenden Merkmalen bemessen:

1. Die Thatsache, welche die Grundlage des Schlusses bilden soll, muß erwiesen sein. Der Beweis derselben kann ein natürlicher oder künstlicher sein. Ist die indicirende Thatsache nicht in Gewißheit gestellt, sondern nur wahrscheinlich, so wird deren Werth gemindert oder sie wird ebenso bedeutungslos, wie die ganz unerwiesene Anzeige.
2. Der Werth der Anzeige wird bedingt durch die größere oder geringere Zuverlässigkeit des Schlusses. Je gewisser dieser Schluß aus den Gesetzen der somatischen oder psychischen Natur sich ergibt und je inniger die Beziehung der Anzeige zu der Hauptthatsache ist, desto größer ist der Werth der die Schlußfolge begründenden Anzeige. Eine Schlußfolge, welche auf Gesetzen der physischen Natur beruht, wird weit sicherer sein, als eine Schlußfolge aus Erfahrungen im Gebiete der Seelenthätigkeit, weil die Natur an bestimmte Gesetze gebunden ist, diese aber wegen der großen Verschiedenheit der Individualität der Menschen nicht mit gleicher Gewißheit die Ursachen bestimmter Erscheinungen erklären.
3. Wenn mehre Anzeigen mit einander zusammentreffen, so wird jede derselben um so größern Werth haben, je mehr sie sich gegenseitig unterstützen. Dies geschieht entweder dadurch, daß mehre Anzeigen auf dieselbe Thatsache hinweisen, oder dadurch, daß jede Anzeige auf eine andere Thatsache schließen läßt, diese verschiedenen Thatsachen aber sämmtlich zu einem und demselben Schlusse führen.

**E.** Ein voller künstlicher Beweis wird durch folgende Requisite bedingt:

1. Der objective Thatbestand muß vollständig hergestellt sein.
2. Jede Anzeige muß vollständig erwiesen sein.
3. Es müssen mehre, auf dasselbe Hauptfactum sich beziehende Anzeigen vorhanden sein. Eine Ausnahme tritt selbstverständlich dann ein, wenn eine einzige Anzeige die Unmöglichkeit eines Factums darthut. So wird z. B. durch das Alibi, welches lediglich eine Anzeige ist, die Unmöglichkeit der That, durch die entsprechende Abwesenheit des Ehemannes der Ehebruch seiner schwangeren Ehefrau nachgewiesen.
4. Keine der zusammentreffenden Anzeigen darf einen Zweifel in die Richtigkeit der Schlußfolge gestatten.

5. Es dürfen keine erheblichen Gegenindicien oder Entlastungsanzeigen vorhanden sein.
6. Die einzelnen Anzeigen müssen in solcher Verbindung stehen und einander gegenseitig so unterstützen, daß sie ein Ganzes bilden und eben deshalb, ohne die Annahme außerordentlicher Verhältnisse, den Zusammenhang auf eine, dem Angeklagten günstige Weise nicht erklären lassen.

**F.** Der zusammengesetzte Beweis findet statt, wenn verschiedenartige, von einander unabhängige, einzeln unzureichende Beweisgründe für dieselbe Thatfache vorhanden sind, d. h. wenn entweder zwei verschiedene Arten des natürlichen Beweises, z. B. außergerichtliches Geständniß und ein Zeuge, oder wenn natürliche Beweismittel mit künstlichen zusammentreffen. Ein voller Beweis wird hier in ähnlicher Weise, wie durch reine Anzeigen erlangt.

**G.** Wenn die Anzeigen überhaupt als ein ungenügendes Mittel zur Erforschung der Wahrheit verworfen werden, so ist es folgerichtig auch nicht statthast, sich derselben zur Feststellung oder Ergänzung des objectiven Thatbestandes, oder zur Erforschung der bösen Absicht zu bedienen.

## II.

Wenngleich dem römischen Rechte eine gesetzliche Beweisstheorie im heutigen Sinne fremd war, so kann es doch nicht füglich bestritten werden, daß dasselbe die Verurtheilung auf Indicien gestattete<sup>1</sup>. Das canonische Recht scheint ebenfalls den Indicienbeweis gekannt zu haben. Im Mittelalter dagegen waren die Juristen über die Stattbarkeit des künstlichen Beweises verschiedener Ansicht. Durch die Einführung der Folter wurde indeß der Beweis auf Anzeigen entbehrlich, weil es nun ein Mittel gab, den leugnenden Inquisiten, gegen welchen gewisse Verdachtsgründe vorlagen, durch Anwendung der Tortur zum Geständnisse zu bringen. Bewirkte die Folter ein Bekenntniß, so bedurfte es keines Beweises mehr und der Angeklagte wurde verurtheilt; erduldet der Inquisit die Folter, ohne die That einzugestehen, so wurde er für unschuldig gehalten und der Proceß hatte ein Ende. Dieser Ansicht, welche im XVI. Jahrhundert allgemein herrschte, folgte auch Johann Schwarzenberg, der Verfasser der Carolina. Zu seiner Zeit galt die Folter als ein vortreffliches Mittel zur Erforschung der Wahrheit. Es war daher um so weniger Grund vorhanden, neben der Tortur auch noch den künstlichen Beweis zu gestatten, als es bedenklich scheinen mochte, den unwissenden Schöffen gegen den Angeschuldigten noch eine zweite Waffe in die Hand zu geben, deren Handhabung Bildung, Rechtskenntniß und eine große Umsicht erheischt. Die Folter freilich war eine Waffe, deren der Richter, er mochte unwissend und roh oder gelehrt und gebildet sein, nur zur Schmach der Menschheit sich bedienen konnte. In jener Zeit, welcher das Strafgesetzbuch Carl's V. seine Entstehung verdankt, konnte

<sup>1</sup>) L. 2. Cod. quorum appellat. L. 22. C. ad L. Corn. de falsis. L. 34. C. de adult. L. 25. C. de probat. L. 6. C. de dolo.

es aber nur die Aufgabe der Gesetzgebung sein, die geltenden Ansichten und Grundsätze zu regeln und die Willkür zu zügeln. Die Carolina verordnete daher, daß der Richter bei schwerer Verantwortung eine peinliche Frage nur dann eintreten lassen dürfe, wenn redliche Anzeigen der Missethat vorhanden (Art. 20) und daß Niemand auf bloße Anzeigen verurtheilt, sondern nur peinlich gefragt werden könne<sup>2</sup>.

So lange die Tortur herrschte, war dieses Gesetz vollkommen ausreichend. Auf der Folter gestand der Schuldige ebenso, wie der Unschuldige. Es konnte daher für eine müßige Arbeit angesehen werden, den Angeklagten noch auf eine andere mühsame Weise der That zu überführen<sup>3</sup>. Als aber die Folter allgemein abgeschafft worden war, mußte nothwendig die Ansicht Geltung gewinnen, daß die Vorschrift des Art. 22 der Carolina nicht mehr in Kraft bleiben könne, wenn anders die durch das Strafrecht bedingte bürgerliche Ordnung erhalten werden solle. Die neueren Strafgesetzgebungen haben daher den Grundsatz ausgesprochen, daß auch auf den Anzeigebeweis eine Verurtheilung gegründet werden dürfe. Aber auch dort, wo die Carolina noch zur Zeit Geltung hat, wird der Indicienbeweis für statthaft erachtet und es stimmen fast alle deutsche Rechtslehrer darin überein, daß gemeinrechtlich der künstliche Beweis als rechtfertigt und nothwendig anerkannt werden müsse<sup>4</sup>. Zur Begründung dieser Ansicht führen die Vertheidiger des Indicienbeweises an, daß der Art. 22 der Carolina zwei innig zusammenhängende und sich gegenseitig bedingende Bestimmungen enthalte, deren eine verneinend, die andere aber bejahend sei. Die negative Bestimmung sage, daß auf Anzeigebeweis keine Verurtheilung statffinde; die positive Vorschrift verordne, daß bei vorhandenen genugsamen Anzeigen die Folter angewendet werden soll, um ein

<sup>2</sup>) Art. 22: Item es ist auch zu merken, daß niemant auff eynicherley anzeigung, argkwons, warzeichen oder verdacht, entlich zu peinlicher straff soll verurtheilt werden, sondern alleyn peinlich mag man darauff fragen . . . . .

<sup>3</sup>) Dr. Joh. Koch, ein eifriger Vertheidiger der Tortur, erzählt höchst naiv in seiner Einleitung zur Halsgerichtsordnung Kaiser Carl's V. 1769, wie er selbst einen Menschen martern sehen, welcher, nachdem er zuerst unschicklich geantwortet, auf die späteren Fragen immer geschrien habe: „Ja, ja, alles Ja und noch mehr Ja, wie Sie es haben wollen.“ Derselbe Schriftsteller behauptet, daß die Tortur ein ganz vortreffliches Mittel sei, wenn man sich ihrer nur auf eine menschliche Weise und nicht, wie zu Prag sonst geschehen, auf eine barbarische Art bediene.

<sup>4</sup>) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts. 2. Ausgabe, S. 520. Bauer, Lehrbuch des Strafprocesses. 1848. S. 21 ff.

Bekennniß zu erlangen. Da nun durch die Beseitigung der Folter die positive Bestimmung aufgehoben worden, so falle damit auch jene, durch sie bedingt gewesene negative Vorschrift, soweit sie sich auf den vollen Anzeigebeweis beziehe, von selbst fort und sei daher indirect als aufgehoben zu betrachten; denn man müßte sonst widersinnigerweise annehmen, daß bei'm Dasein eines vollen Anzeigebeweises weder die Folter, noch ein Strafurtheil stattfinde, mithin Loosprechung eintreten müsse<sup>5</sup>. Wir wollen nicht untersuchen, ob diese oder eine andere Deduction unanstreitbar und ob es gestattet sei, ein Gesetz für aufgehoben oder antiquirt zu erklären, weil der präsumirte Beweggrund (ratio) weggefallen. Unserer Aufgabe genügt die Thatsache, daß durch die Aufhebung der Folter eine Lücke im Beweisverfahren entstanden und daß Theorie und Praxis des gemeinen Rechts die Ergänzung dieser Lücke durch den Anzeigebeweis für statthast und für erforderlich erachtet haben.

Bei näherer Betrachtung der in Livland geltenden Rechtsquellen werden wir finden, daß es keiner Interpretation des Art. 22 in der angegebenen Weise bedarf, um die Statthastigkeit des Indicienbeweises darzuthun, sondern daß wir auf einem andern sicherern Wege zu demselben Resultate gelangen. Die Carolina, welche erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts in Livland Eingang gefunden<sup>6</sup>, hat hier nur eine subsidiäre Geltung gehabt und insoweit Anwendung erlitten, als die ursprünglichen einheimischen Rechtsquellen für das Strafrecht und den Strafproceß als unzureichend befunden worden. Durch keine ausdrückliche Verordnung in Livland als allgemein giltiges Gesetzbuch anerkannt, sind deren Bestimmungen nur in dem Maaße zur Anwendung gekommen, als die Praxis zu benutzen für diensam gefunden. Es stehen uns zu wenig Quellen zu Gebote, um ermitteln zu können, wie weit neben den ursprünglichen Gesetzen und Gewohnheiten die Halsgerichtsordnung Carl's V. in der Praxis Berücksichtigung gefunden. Während der schwedischen Herrschaft, welche unablässig bestrebt war, das schwedische Recht den Livländern aufzudringen, wurden zahlreiche Verordnungen sowohl in Betreff des Criminalrechts als des Proceßes erlassen, welche nebst anderen Bestimmungen des schwedischen Gesetzbuches (Landlagh) vorzugsweise in Livland Geltung erhielten<sup>7</sup>. Von besonderem Interesse ist der schwedische Criminalproceß, welcher zum

<sup>5</sup>) S. Bauer a. a. D.

<sup>6</sup>) Der livländische Strafproceß von Dr. A. v. Richter, Ihl. I. S. 14.

<sup>7</sup>) Dr. A. v. Richter, S. 25. a. a.

Theil in Livland Eingang gefunden hat. Der höchste Richter war der König oder dessen Stellvertreter, der nächste unter ihm der Lathmann und unter diesem der Hărădshöfđing. Sowohl dem Könige als dem Lathmann und Hărădshöfđing stand ein Collegium von zwölf Beisitzern aus den besizlichen Eingefessenen des Bezirks zur Seite. Diese hatten geschworen, keinen Unschuldigen schuldig und keinen Schuldigen unschuldig zu erklären. Ihre Thätigkeit beschränkte sich darauf, die Thatfrage zu entscheiden, während die Richter das Strafgesetz und das Urtheil zu fällen hatten. Das Verfahren war öffentlich und die Form der Anklageproceß. Der Angeklagte hatte das Recht, eine bestimmte Anzahl der Beisitzer zu verwerfen<sup>8)</sup>. Eid<sup>9)</sup> und Eideshelfer waren die wichtigsten Beweismittel<sup>10)</sup>.

Wir finden hier das altgermanische Geschwornengericht wieder zu einer Zeit, wo in Deutschland der Inquisitionsproceß mit allen Gräueln der Folter die alleinige Herrschaft übte. Die Beisitzer waren Geschworene im strengsten Sinne des Worts. Sie entschieden die Thatfrage durch „Schuldig“ oder „Nichtschuldig“; sie waren an keine bestimmten Beweisthümer gebunden; ihre Ueberzeugung allein gab den Ausschlag für oder wieder den Angeklagten.

„Will ein Kläger denjenigen, den er anklaget, mit Zeugen überführen, so benenne er seine Zeugen bey selbigem Gerichte; die sollen bey des schwören und zeugen auff dem nechst darauff folgenden Gerichts-Tag. Kan alsdann der Kläger ihn mit vollen Zeugnißsen oder andern Beweisthümbz der Sachen Rechtlich überführen; so soll er darnach verurtheilt werden, und werde sodann von ihm jede Sache, besonders nachdem sie werth ist, mit Recht ausgefordert.“ (Cap. XX. von Gerichts-Sachen L. L. S. 347.)

„In den Sachen, worin die zwölf Beisitzer des Gerichtes einen vor schuldig oder unschuldig erklären sollen, müssen sie solches bey sel-

<sup>8)</sup> Vergl. das schwedische Landrecht, herausgegeben von G. M. Köller, 1709. S. 74 und 75, 323, 324, 381; 313—315 u. s. w. S. überhaupt Titel I und VII.

<sup>9)</sup> „Kombt ein Mann in ein gemein offenbar Gerüchte wegen wesserlei Missethat oder Sache es immer sein kan: wird er deswegen fürs Gerüchte gebracht, so soll er bei der ersten Gerichts-Session sich zum Eyde verpflichten nachdem die Sache ist und denselben beim nechst darauff folgenden Gerichts-Tage leisten. Kan er den Eyd sodann ablegen, so sey er unschuldig; kan er aber nicht, so werde er der Sache schuldig erkandt und büße, nachdem sie schwer ist. (S. 344 u. 345)“

<sup>10)</sup> Würden des Vaters Verwandten die Mutter beschuldigen, daß sie das Kind im Bette mit Willen erdrückt, so entledigen sie ihre Verwandten mit zwölf Mannes-Eyden, daß sie es keineswegs mit Willen zu tode gelegen. S. 127.

biger Gerichts-Heugung thun, oder ein jeder büße von ihnen 3 Mark, es sey denn, daß sie alle schweren, daß sie die wahre Beschaffenheit nicht wissen, noch die Sache für dieses mahl völlig untersuchen können; alsdann mag es verschoben werden, biß auff das nechste Gericht; da sie dann den Angeklagten schuldig oder unschuldig erkennen sollen, oder büßen, wie gesaget ist." (Cap. XXXIV. von Gerichts-Sachen L. L. S. 375.)

„Geschiehts, daß die Beyfizer nicht einig werden können, welchen als denn Sieben derselben befreyen, der sey befreyet, welchen sie aber nicht befreyen, der sey schuldig erkannt.“ (ib. S. 376.)

Eine bestimmte vorgeschriebene Beweis-theorie widerstreitet so sehr dem Wesen der Geschworenengerichte, daß sie mit denselben gar nicht vereinbar ist. Es würde daher schon ohne Weiteres aus der bloßen Form des schwedischen Gerichtsverfahrens folgen, daß dem schwedischen Rechte ein bestimmtes Beweisverfahren, wie es die Carolina aufstellt, fremd sein mußte. Die citirten Gesetze bestätigten aber zum Ueberflusse diese Ansicht auf eine so entschiedene Weise, daß deren Richtigkeit nicht weiter zu bestreiten sein dürfte. Die Formen des schwedischen Processes, welche in Livland Eingang fanden<sup>11</sup>, mußten hier auch einen Einfluß auf das Beweisverfahren üben.

Wie groß dieser Einfluß gewesen, können wir hier füglich unerörtert lassen. Wir begnügen uns mit dem Nachweise, daß das schwedische Strafverfahren in seiner eigenthümlichen Gestaltung bestimmte Beweisthümer, welche die Richter bei Beurtheilung der Thatfrage zu berücksichtigen haben, nicht gekannt hat, daß der schwedische Strafproceß daher, wenn derselbe auf das Gerichtsverfahren in Livland in Hinsicht des Beweises einen Einfluß geübt hat, dieser nur gegen die Theorie der Carolina gerichtet sein konnte und daß jedenfalls aus den schwedischen Verordnungen und Gesetzen, welche in Livland Geltung erhalten haben und noch gelten, ein bestimmtes Beweisverfahren und namentlich die Unstatthaftigkeit des Anzeigebeweises nicht hergeleitet werden kann. Nichtsdestoweniger sind es gerade die schwedischen Rechtsquellen, aus denen die Gegner des Anzeigebeweises die Gesetzwidrigkeit dieser Beweisart zu deduciren suchen. Samson von Himmelstiern verwirft in seinen Institutionen des livländischen Processes<sup>12</sup> den An-

<sup>11</sup>) W. v. Bock, Zur Geschichte des Criminalprocesses in Livland, Dorpat 1845. U. v. Richter a. a. D. S. 25.

<sup>12</sup>) Riga 1824, §. 1716.

zeigebeweis, indem er sich auf S. 346 L. L. Not. d. und die daselbst citirten schwedischen Kriegsartikel §. 19. beruft. Diese Stelle besagt: „Wenn jemand den auferlegten Eyd nicht zu wege bringen kan, wird derselbe zwar vor schuldig angesehen, er soll aber doch nicht sofort desfalls in einer Hals- oder Lebens-Sache zur ordinairn oder Lebens-Straffe condemnirt werden; Allermaßen dazu Sonnenklare und vollkommene Beweisthümer erfordert werden.“

Wie, fragen wir, kann aus dieser Stelle die Unstatthaftigkeit des Anzeigebeweises deducirt werden? Liegt dieser Beweis etwa darin, daß der Angeklagte den Reinigungs Eid nicht leisten mag? oder wird derselbe dadurch ausgeschlossen, daß „Sonnenklare und vollkommene Beweisthümer“ gefordert werden, um Jemand an seinem Leibe oder am Leben zu strafen? Wir können in dieser Stelle nur finden, daß die Verweigerung des Eides, durch dessen Ableistung der Angeklagte sich in allen Fällen von der Anklage befreite (L. L. S. 344), noch nicht die schwere peinliche Strafe zur Folge haben sollte, wie solches im Gesetz verordnet ist, sondern daß dazu andere bessere Beweisthümer, als die bloße Verweigerung des Eides erforderlich seien. Daß aber unter Beweisthümer nicht ausschließlich Geständniß oder Zeugniß zu verstehen sei, geht aus dem oben citirten Cap. XX. hervor, wo Beweisthumb dem Zeugnisse entgegengestellt und von der Ueberführung des Angeklagten durch den Kläger gehandelt wird, das Geständniß also gar nicht in Frage kommen kann. Der Landlagh enthält noch andere Bestimmungen über den Beweis, ähnlichen Inhalts, auf welche die Gegner des Anzeigebeweises sich zu berufen pflegen. So heißt es L. L. S. 436 Not. c., wo davon die Rede ist, daß den Besitzern die That zu untersuchen gebühret, der Hărădshöfding aber das Urtheil zu sprechen hat: „Wenn auch die Sache nicht Sonnenklar ist, so soll das Gerichte sowohl in diesem, als andern dunkeln Fällen eher jemanden losprechen, als verdammen.“ Ferner L. L. S. 513: „Wenn der angeschuldigte mit un widersprechlichen, offenbaren Zeugniß nicht kann überwiesen werden, soll man ihn eher losprechen, als verdammen.“ Endlich in den Richterregeln §. 31: „Wenn jemand einer schweren Hals- oder andern Sache, die an Leib, Ehre und Leben gehet, beschuldiget ist, aber kein solcher Beweis vorhanden, daß er dessen überzeuget, noch auch mit dem Befreyungs-Eyde beleget werden kan; So giebet zwar das Schwedische Gesetz-Buch an Hand, daß alsdenn 12 Männer zu Richtern verordnet werden sollen, und wenn dieselben den Beschuldigten unschuldig erklären, er frey sein, und wenn sie ihn schuldig erken-

nen, er verurtheilt werden solle. Es kann aber zuweilen eine Sache so gar dunkel sein, daß diese 12 Männer sagen, sie können den Angeklagten weder schuldig noch unschuldig erklären, und die Sache also in voriger Ungewißheit stehen bleibet; So kann ein solcher Vorwand nicht gebilligt werden, denn wem man einer That nicht genugsam überführen und ihn verurtheilen kann, der ist vor unschuldig zu halten, und soll man ihn freysprechen und loslassen zc.“

Alle diese Stellen sprechen also nur davon, daß „sonnenklare“ oder „unwidersprechliche“ oder „offenbare“ Beweise nöthig seien und daß in dunkeln Fällen eher Jemand freizusprechen, als zu verurtheilen sei. Es ist aber höchst willkürlich, anzunehmen, daß das Gesetz unter „sonnenklare zc.“ Beweise nur Geständniß oder Zeugen verstanden habe. Einer solchen Annahme widerstreitet nicht nur das oben citirte Gesetz (Cap. XX.), sondern auch das Gerichtsverfahren. Es wird schon schwierig sein, einen Richter, welcher nur den Inquisitionsprozesse und die damit verbundene Beweistheorie kennt, zu überzeugen, daß ein unwidersprechlicher Beweis nur dann vorhanden, wenn Geständniß oder Zeugenausfage vorliegt. Um so weniger kann dies der Fall sein, wenn der Richter die Thatfrage nur nach seiner Ueberzeugung zu entscheiden und das bloße „Schuldig“ oder „Unschuldig“ auszusprechen hat. In diesem Sinne faßt auch A. v. Richter in seinem Strafproceße die citirten Stellen des Landrechts auf. Denn er sagt im §. 73: „Wenn auch ein wiederholtes Gesetz die Verurtheilung zur peinlichen Strafe nur auf „sonnenklaren“ Beweis zuläßt, so ist dadurch der Anzeigebeweis nicht ausgeschlossen, sobald er nur nach der Natur des vorkommenden Falles dem Richter vollkommene Ueberzeugung verschafft.“

Weiter erklärt derselbe, daß die Praxis in Livland durch die Aufhebung der Folter, welche im Jahre 1686 erfolgte, nicht in dieselbe Berlegenheit gesetzt sei, wie in Deutschland, wo, nach der Meinung Einiger, der Art. 22 der Carolina noch als giltig angesehen wird, weil diese Vorschrift in den einheimischen Gesetzen nicht namentlich vorkomme. Endlich erörtert er, daß auch das russische Recht den Anzeigebeweis dem Geständnisse und dem Beweise durch Zeugen und Urkunden gleichstelle. Samson von Himmelsstern dagegen begründet die entgegengesetzte Meinung ebenfalls aus den Quellen des russischen Rechts, welche in seiner Lehre vom Beweise neben dem schwedischen Landrechte angeführt werden. Da beide Rechtslehrer des livländischen Strafproceßes aus derselben Quelle schöpfen, der Eine, um die Gefeglichkeit, der Andere um die Unstatthaftigkeit des Anzeigebeweises darzuthun,

so sind wir genöthigt, diese Quelle näher zu untersuchen. Die Institutionen des livländischen Processus nehmen in der Lehre vom Beweise<sup>13</sup> vorzugsweise Bezug auf die Instruction der Kaiserin Catharina zum Entwurfe eines neuen Gesetzbuchs vom 30. Juli 1767. Der Verfasser des livländischen Strafprocesses beruft sich hingegen auf die Art. 1169 ff. des Svod der Gesetze, Bd. XV. Theil II. (Ausgabe vom Jahre 1842). Nach der Anmerkung zu dem Art. 1169 ist ausdrücklich der Lehre vom Beweise die Instruction zum Entwurfe eines neuen Gesetzbuchs vom 30. Juli 1767 zu Grunde gelegt. Diese Instruction ist daher für unsern Zweck von zwiefacher Bedeutung, einmal, um zu ermitteln, ob die in den Institutionen des livländischen Processus ausgesprochene Ansicht über den Anzeigebeweis gegründet sei, sodann aber, um ein richtiges Verständniß der Vorschriften über den Beweis im XV. Bde. der Reichsgesetze zu erlangen. Im Hinblick auf diese besondere Wichtigkeit der bezeichneten Quelle möge es entschuldigt sein, wenn wir bei derselben etwas länger verweilen.

Im X. Hauptstücke<sup>14</sup>, welches von der Form des Criminalgerichts handelt, lautet der Art. 175 also:

„Hier ist ein allgemeiner Lehrsatz, um die Gewißheit eines begangenen Verbrechens auszurechnen, zum Exempel: Wenn die Beweise der That einer von dem andern abhängen, das ist, wenn man die Anzeigen des Verbrechens weder beweisen, noch die Wahrheit derselben anders, als die eine durch die andere bekräftigen kann; desgleichen, wenn die Wahrheit vieler Beweise von der Wahrheit eines einzigen Beweises abhängt, so wird die Wahrscheinlichkeit der That durch die Menge Beweise weder vermehrt noch verringert. Denn alsdann beruhet alles auf dem einen Beweise, von welchem die übrigen sämmtlich abhängen; und wenn dieser einzige Beweis nichts gilt, so verlieren auch alle übrige ihre Kraft. Wenn aber die Beweise nicht einer von dem andern abhängen, sondern die Wahrheit eines jeden auf seinem eigenen Grunde beruhet; so vermehret sich die Wahrscheinlichkeit der That nach der Zahl der Anzeigen, weil, wenn auch eine davon ungil-  
tig sein sollte, solches doch die übrigen nicht entkräften würde.

<sup>13</sup>) § 1621 ff.

<sup>14</sup>) Der vollständige Titel der Instruction lautet: Ihrer Kaiserlichen Majestät Instruction für die zur Verfertigung des Entwurfs zu einem neuen Gesetzbuche verordnete Commission. St. Petersburg 1770. Die Instruction ist in dieser Ausgabe in russischer, lateinischer, deutscher und französischer Sprache geschrieben.

Vielleicht möchte jemanden fremd vorkommen, daß Ich das Wort Wahrscheinlichkeit gebrauche, wenn Ich von Verbrechen rede, indem diese unbezweifelt gewiß sein müssen, wenn sie bestrafet werden sollen. Man muß aber hiebey anmerken, daß eine moralische Gewißheit eine Wahrscheinlichkeit ist, die eine Gewißheit genennet wird, weil ein jeder vernünftiger Mensch, solche dafür zu erkennen gezwungen ist.“

Im Art. 176 heißt es weiter:

„Man kann die Beweise der Verbrechen in zwei Gattungen eintheilen, in vollkommene und unvollkommene. Ich nenne vollkommene Beweise diejenigen, welche alle Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen; unvollkommene Beweise dagegen sind diejenigen, welche solche Möglichkeit nicht ausschließen. Ein vollkommener Beweis ist einzig und allein hinlänglich, die Rechtmäßigkeit der Verurtheilung des Verbrechens zu bestätigen.“

Art. 177:

„Was aber die unvollkommenen Beweise betrifft, so muß derselben eine große Anzahl sein, um einen vollkommenen Beweis auszumachen, das ist, die Vereinigung aller dieser Beweise muß die Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen, obgleich ein jeder Beweis, für sich besonders genommen, solche nicht ausschließt. Dazu gehöret noch dieses, daß unvollkommene Beweise, auf die der Beklagte nichts antwortet, was zu seiner Rechtfertigung dienet, obgleich seine Unschuld ihm die Mittel zu seiner Verantwortung an die Hand geben sollte, in solchem Falle vollkommene Beweise werden.“

Endlich sagt der Art. 179:

„Zur Auffuchung der Beweise eines Verbrechens gehört Behendigkeit und Fähigkeit, und um den Schluß, der sich aus der Untersuchung ziehen läßt, auszudrücken, dazu wird Richtigkeit und Deutlichkeit der Gedanken erfordert. Wenn es aber darauf ankommt, nach diesem Schlusse das Urtheil zu sprechen, so ist nichts mehr nöthig, als ein natürlicher gesunder Verstand, welcher zu einem weit sicherern Anführer dienet, als die ganze Wissenschaft eines Richters, der überall Schuldige zu finden gewohnt ist.“

Daß durch diese Gesetze der Anzeigebeweis für statthaft erachtet wird, liegt klar ausgesprochen. Betrachten wir zuerst den Art. 175, so finden wir hier eine nähere Anweisung über die Anwendung der Indicien. Die Anzeigen vermehren weder, noch verringern sie den Beweis, wenn sie nicht gehörig erwiesen sind, oder wenn die Wahrheit

vieler Beweise von der Wahrheit eines einzigen Beweises abhängt, d. h. wenn von einer Thatfache auf andere Thatfachen (*indicia indiciorum*) geschlossen wird, welche erst auf das Hauptfactum führen, oder wenn verschiedene Folgerungen aus einer und derselben Anzeige hergeleitet werden. Sind dagegen verschiedene Anzeigen unabhängig von einander und gehörig erwiesen vorhanden, so vermehrt sich die Wahrscheinlichkeit, welche sich bis zur moralischen Gewißheit steigern kann, die nach dem Willen der Gesetzgeberin zur Verurtheilung genügend ist. Diese moralische Gewißheit ist nach Art. 176 vorhanden, wenn die gefundenen Beweise alle Möglichkeit ausschließen, die Unschuld des Beklagten zu erweisen oder, mit anderen Worten, wenn dieselben, ohne die Annahme außerordentlicher Verhältnisse, den Zusammenhang auf eine andere, dem Angeklagten günstige Weise nicht erklären lassen. In einem solchen Falle ist der Beweis, welcher aus verschiedenen unvollkommenen Beweisen, d. i. Anzeigen, hergestellt wird (Art. 177) ein vollkommener und berechtigt zur Verurtheilung des Verbrechers. Die weiteren Bestimmungen der Instruction enthalten nichts, was für unsere Frage von irgend einer Bedeutung sein könnte. Zu bemerken wäre nur noch, daß nach Art. 189 ein einziger Zeuge zum Beweise der That unzulänglich ist und daß, laut Art. 191, das Geständniß des hartnäckigen Inquisiten nicht erforderlich ist, wenn andere unstreitige Beweise ihn überführen, zumal die Erfahrung lehre, „daß in Criminalsachen die Schuldigen ihre Verbrechen nicht gestehen.“

In den Institutionen des livländischen Processes lesen wir nun über den Beweis: <sup>15)</sup>

1. Der Beweis in peinlichen Sachen wird in den vollkommenen und unvollkommenen eingetheilt.
2. Ein vollkommener Beweis ist ein solcher, welcher alle Möglichkeit, die Unschuld des Verbrechens zu erweisen, ausschließt.
3. Ein unvollkommener Beweis ist ein solcher, welcher hingegen die Möglichkeit, des Verbrechers Unschuld zu erweisen, nicht ausschließt.
4. Ein einziger vollkommener, wider den Angeschuldigten sprechender Beweis reicht zur Rechtmäßigkeit der Verurtheilung hin.
5. Damit ein vollkommener Beweis entstehe, müssen mehrere unvollkommene Beweise der Zahl nach zusammentreffen, so daß die Vereinigung aller dieser Beweise die Möglichkeit, des Verbrechers

<sup>15)</sup> §. 1621 bis 1625.

Unschuld zu erweisen, ausschließe, obgleich ein jeder dieser Beweise für sich solche nicht ausschließt.

Der letzte Punct dieser Bestimmungen, welche insgesammt fast wörtlich der vom Verfasser bei jedem Paragraph citirten Instruction vom Jahre 1767 entlehnt sind, läßt es als zweifellos erscheinen, daß der Anzeigebeweis statthaft sei, und berechtigt zu der Annahme, daß die nächstfolgenden Paragraphen in demselben Sinne lauten werden. Denn, wenn mehre unvollkommene Beweise einen vollkommenen Beweis herstellen, so ist damit der Anzeigebeweis sanctionirt, welcher ja nur aus einer Reihe von Thatfachen besteht, von denen jede einzeln die Unschuld nicht ausschließt, die aber in ihrer Gesamtheit eine solche Wirkung äußern. Wir sind daher mit Recht erstaunt, wenn wir im §. 1628 lesen:

„Zu einer peinlichen Strafe ist allemal, den ausgemittelten Thatumständen nach, vollständiger Beweis durch Geständniß oder Zeugen erforderlich.“  
und im §. 1716:

„Weder die aus bloßem Zusammenfluß von Anzeigen entstehende Stärke des Verdachts, noch die Größe der Vermuthungen begründen in peinlichen Fällen eine Verurtheilung, sondern veranlassen den Richter nur zur Anwendung der gesetzlichen Mittel, um die Wahrheit zu erforschen<sup>16</sup>.“

Wir sehen hier einen unauflöselichen Widerspruch. Unmittelbar neben einander gereiht finden wir den Indicienbeweis, als ein Mittel, die Wahrheit zu erforschen, und dessen nähere Requisite, wie die §§. 1625, 1629 und 1632 lehren; das Verbot des Anzeigebeweises, die Beschränkung des Beweises der Schuld auf Geständniß und Anzeigen, sodann aber endlich im §. 1638 als Beweismittel zur Erforschung des subjectiven Thatbestandes: Geständniß, Augenschein, Zeugenaussagen, Urkunden und Anzeigen.

Sollte in den Institutionen durch Berufung auf bestehende Gesetze die Ansicht begründet werden, daß in Livland der Anzeigebeweis keine Geltung habe; so dürfte nur die Carolina, nicht aber auch die Instruction vom Jahre 1767 angezogen werden, weil die letztere vor-

<sup>16</sup> Der §. 1628 hat kein Citat, der §. 1716 dagegen bezieht sich auf die bereits erörterten Bestimmungen des Landrechts, sodann aber auf den Allerhöchsten Befehl vom 27. September 1801 und auf ein Rescript des Generalgouverneurs vom 11. Februar 1805, welche beide letzteren Verordnungen wir weiter unten näher prüfen werden.

schreibt oder wenigstens gestattet, was die erstere, unter Voraussetzung der Folter, verbietet. Indem nun in den Institutionen beide Gesetze neben einander gestellt worden, denn im §. 1630 wird auch der Art. 22 der Halsgerichtsordnung citirt, kann nur die Instruction der Kaiserin Catharina als maafgebend betrachtet werden, weil sie, als das neuere Gesetz, dem ältern derogirt, ihre Anerkennung als Gesetz für Livland daher ohne Weiteres die widersprechenden Bestimmungen der Carolina oder anderer älterer Verordnungen beseitigt.

Die Instruction vom Jahre 1767, in ihrer zweiten Bedeutung für unsern Gegenstand betrachtet, führt uns auf den Text im XV. Bande der Reichsgesetze. Hier handelt der dritte Abschnitt des 4. Hauptstücks im 2. Buche von der Kraft der Beweise und Anzeigen und lauten die betreffenden Artikel folgendermaafsen:

Art. 1169. „Niemand kann ohne deutliche Beweise oder klare Anzeigen wegen eines Verbrechens verurtheilt werden. Die Beweise sind überhaupt zweierlei Art: vollständige oder unvollständige.“

Art. 1170. „Die Beweise der Schuld sind vollständig, wenn sie jede Möglichkeit, die Unschuld des Beklagten zu erweisen, ausschließen.“

Art. 1171. „Ein einziges vollständiges Beweismittel ist genügend, um die Verurtheilung zu begründen.“

Art. 1172. „Die Beweise der Schuld sind unvollständig, wenn sie nicht die Möglichkeit ausschließen, die Unschuld des Beklagten zu erweisen.“

Art. 1173. „Ein unvollständiger Beweis begründet nur einen Verdacht; mehre unvollständige Beweise zusammengenommen können einen vollen Beweis begründen, wenn sie die Möglichkeit, an der Unschuld des Inquiriten zu zweifeln, ausschließen.“

Art. 1174. „Bei Beurtheilung dessen, ob die unvollständigen Beweise zusammengenommen einen vollständigen Beweis herstellen, ist zu erwägen: ob die Wahrheit vieler Beweise von der Wahrheit eines Beweises abhängt, oder nicht; im ersteren Falle vergrößert weder, noch vermindert deren Zahl die Wahrscheinlichkeit der That, weil durch die Vernichtung dieses einen auch alle übrigen beseitigt werden; im zweiten Falle dagegen wird die Wahrscheinlichkeit der That durch die Zahl der Beweise vermehrt, weil die Ungiltigkeit des einen nicht auch die Wirkungslosigkeit der anderen nach sich zieht.“

Alle diese Bestimmungen sind vollständig und fast wörtlich der Instruction vom Jahre 1767 entnommen, welche nach der Anmerkung

zum Art. 1169 der Lehre vom Beweise zur Richtschnur dienen soll<sup>17</sup>. Es würde hiernach kein Zweifel über die Zulässigkeit des Anzeigebeweises Raum finden können, wenn nicht der Artikel 1205, mit den bezogenen Gesetzen im Widerspruche, dahin lautete: „daß Indicien oder Anzeigen an sich keinen vollständigen Beweis geben, daß deren Kraft sich aber vermehre, wenn 1. viele Anzeigen sich vereinigen, 2. der Inquisit keine erheblichen Einreden gegen dieselben vorbringt; daß hingegen (Art. 1206) deren Kraft sich vermindere, wenn die Einreden des Inquisiten für wichtiger erkannt werden, als die ihn anschuldigenden Indicien.“

Diesen Widerspruch versucht A. v. Richter<sup>18</sup> durch die Erklärung zu beseitigen, daß dieses Vermehren der Stärke der Anzeigen nur darin liegen könne, „daß die Stärke des Beweises bis zur Vollständigkeit desselben, die also zur Verurtheilung hinreiche, gesteigert werde.“ Diese Erklärung erscheint uns gewagt, weil die Vermehrung der Anzeigen, sie mag in's Unendliche fortgehen, nicht berechtigt, die gezogene Grenze, hinter welcher die Gewißheit liegen soll, zu überschreiten, wenn, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, Anzeigen die Eigenschaft überhaupt nicht haben dürfen, den Richter in das Gebiet zu leiten, wo ihm Gewißheit zu finden gestattet ist. Die Lösung des Widerspruchs läßt sich aber auf einem andern ganz gesetzlichen, daher untrüglichen Wege finden. Die Quelle, aus welcher der Art. 1205 schöpft, ist dieselbe, welcher die vorhergehenden, mit diesem Artikel in Widerspruch stehenden Gesetze zu Grunde liegen. Zu dem Art. 1205 werden namentlich die §§. 175 und 177 der Instruction citirt. Diese §§. enthalten aber gerade das Gegentheil von dem, was der Artikel besagt, und sind auch bei den frühern Artikeln, welche diesem widersprechen, angezogen worden. Wenn also bei der Redaction des Art. 1205 nur diese Quelle zu Grunde gelegen, was insofern als bestimmt behauptet werden kann, als kein anderes Citat sich findet, so hat offenbar ein Irrthum obgewaltet. Der Smob der Reichsgesetze, welcher nur eine Compilation der bestehenden Verordnungen und Gesetze ist, gestattet aber, im Zweifel, oder bei obwaltenden Widersprüchen, auf

<sup>17)</sup> Diese Anmerkung lautet wörtlich: Das X. Hauptstück der Instruction für die Commission wird in diesem und den folgenden Artikeln des Abschnitts über den Beweis deshalb citirt, weil in den Ulfasen vom 13. November 1769, 8. November 1774 und 1. Januar 1782 vorgeschrieben worden, daß dasselbe bei Ermittlung der Beweise zur Richtschnur dienen soll.

<sup>18)</sup> Rivl. Strafproceß §. 73. C. 145.

die Quellen, welche bei jedem Artikel oder Abschnitte citirt sind, zurückgehen und durch diese den Zweifel oder Widerspruch zu lösen.<sup>19</sup>

Indem wir nun auf unsere Quellen zurückgehen, kann die Frage, ob die Art. 1169 bis 1174 oder ob der mit diesen Gesetzen in Widerspruch stehende Art. 1205 gelten sollen, nur zu Gunsten der ersteren bejaht werden, und muß somit der Anzeigebeweis nach russischem Strafverfahren für gesetzlich zulässig erachtet werden. Die Richtigkeit dieser Auslegung hat der Dirigende Senat, die höchste ordentliche Justizbehörde des Reichs, von jeher thatsächlich anerkannt, indem derselbe in vielen Fällen Strafurtheile, auf den Anzeigebeweis gegründet, bestätigt hat und noch bestätigt.

Es ist weiter zu erörtern, welche Geltung die russischen Reichsgesetze in Livland haben. In dieser Beziehung sind zu unterscheiden solche Reichsgesetze, welche speciell durch Allerhöchste Befehle für Livland erlassen worden, und solche, deren Anwendung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die ersteren gelten als hauptrechtliche Quelle, die letzteren hingegen finden nur eine subsidiäre Anwendung<sup>20</sup>. Eine primäre Geltung erhalten die Reichsgesetze auch dann, wenn sie sich auf russische Institute und Einrichtungen, welche in Livland eingeführt sind, beziehen, oder wenn sie von der Praxis recipirt werden<sup>21</sup>. Während die Reichsgesetze als hauptrechtliche Quelle allen einheimischen Rechten und Gewohnheiten derogiren, kommen sie als Hilfsrecht nur in dem Falle zur Anwendung, wenn das Provincialrecht eine Lücke zeigt und der Ergänzung bedürftig ist. Betrachten wir von diesem Gesichtspunkte zunächst die Instruction der Kaiserin Catharina vom Jahre 1767, so finden wir, daß dieselbe nicht nur in den Samson'schen Institutionen als Hauptrechtsquelle im Strafverfahren anerkannt, sondern, daß sie auch von der Praxis recipirt worden<sup>22</sup>. Wenn wir der Instruction dieselbe Bedeutung geben, welche sie in den Institutionen gefunden, wo sie als hauptrechtliche Quelle betrachtet wird, so kann gar kein Zweifel darüber obwalten, daß der Art. 22 der Carolina als beseitigt angesehen werden müsse, weil die Instruction dieses Gesetz, dem sie entschieden widerspricht, kraft ihrer Eigenschaft als Hauptrecht, aufhebt. Dieselbe Wirkung darf die Instruction aber auch

<sup>19)</sup> Vergl. Allerh. Manifest vom 31. Januar 1833. P. 4 über die Emanirung des Svod der russischen Reichsgesetze.

<sup>20)</sup> Vergl. Bunge's liv- und estländisches Privatrecht. I. I. §. 12 und 20, und A. v. Richter a. a. D. §. 16.

<sup>21)</sup> Vergl. Bunge a. a. D.

<sup>22)</sup> Vergl. das Reiterationsurtheil des livländischen Hofgerichts vom 3. Mai 1837.

in dem Falle äußern, wenn sie nur als hilfsrechtliche Quelle betrachtet wird. In dieser Eigenschaft ist sie berufen, das einheimische Strafverfahren zu ergänzen und vorhandene Lücken zu beseitigen. Seitdem die Folter durch den königlichen Brief an das Hofgericht vom 22. December 1686<sup>23</sup> abgeschafft und deren Anwendung auch später durch die Instruction vom Jahre 1767<sup>24</sup> auf's Strengste verboten worden, sind die Regeln, welche die Carolina über das Beweisverfahren aufstellt, zum Theil aufgehoben und dadurch mangelhaft geworden. In dem Artikel 22 gestattet die Halsgerichtsordnung auf genügsame Anzeigen die peinliche Frage, nicht aber Verurtheilung. Die Instruction der Kaiserin Catharina verwirft die peinliche Frage, gestattet aber den Anzeigebeweis. Warum, fragen wir, soll das erstere, die Aufhebung der Folter, gelten, das letztere, der Anzeigebeweis, aber nicht? Dieselbe Kraft, welche das verbietende Gesetz äußert, muß doch auch das gebietende haben! Die Lücke, welche durch Aufhebung der Folter im Beweisverfahren entstanden, darf, wie das Gesetz ausdrücklich gestattet, durch eine Erweiterung der Beweismittel ergänzt oder beseitigt werden. Welcher Grund könnte gefunden werden, das Gesetz, welches die Lücke ergänzt und dessen subsidiäre Geltung wenigstens von Niemand bestritten werden kann, nur in diesem einen Punkte von der Hand zu weisen? Und zu wessen Gunsten geschieht es? Zu Gunsten eines Gesetzes, dessen Anwendung in Livland gar nicht einmal erwiesen ist. Denn es ist bereits früher bemerkt worden, daß es bestritten ist, ob der Art. 22 der Carolina in Livland jemals gegolten habe. Fragen wir aber, was gegenwärtig von der Carolina in Livland noch gilt, so finden wir, daß dieses Gesetzbuch von der Richterbank gänzlich verschwunden ist und daß es keine Bestimmung giebt, welche, noch heutigen Tages geltend, die Carolina zur einzigen Quelle hat. In den Institutionen des livländischen Processus ist die Halsgerichtsordnung zwar häufig citirt; es findet sich jedoch keine Stelle, welcher nicht auch andere einheimische Quellen zu Grunde liegen, oder welche, weil aus der Natur der Sache fließend, eines besondern Gesetzes bedarf. Den Anzeigebeweis auf den Grund des Art. 22 bekämpfen, hieße also, an einer isolirten Bestimmung eines Gesetzbuches festhalten, welches im Uebrigen gar keine Geltung mehr besitzt.

Was hiernächst das russische Strafverfahren betrifft, so ist dessen subsidiäre Geltung in Livland nicht nur durch die Praxis anerkannt,

<sup>23</sup>) L. L. C. 346. A. c.

<sup>24</sup>) §. 192—197.

sondern auch durch ein specielles Gesetz vorgeschrieben<sup>25</sup>. Dieselbe Bedeutung, welche der Instruction der Kaiserin Catharina gegeben werden mußte, ist daher auch dem russischen Criminalproceß beizulegen, welcher dem livländischen Strafverfahren schon ohnehin größtentheils zur Grundlage dient<sup>26</sup>.

In den Institutionen des livländischen Proceßes finden sich zum §. 1716 noch zwei Citate, ein Allerhöchster Befehl vom 27. September 1801 und ein Rescript des Generalgouverneurs vom 11. Febr. 1805, welche die Unzulässigkeit des Anzeigebeweises in Livland begründen sollen. Die Anrufung russischer Gesetze, um eine Ansicht geltend zu machen, welcher dieselben, wie gezeigt worden, direct widerstreiten, muß uns befremden. Wollen wir daher untersuchen, was diese Verordnungen besagen und wie sich ein solcher Widerspruch etwa erklären ließe.

Der Allerhöchste Befehl vom 27. September 1801 wurde in Folge eines in Kasan durch die Folter erpreßten Eingeständnisses erlassen und lautet dahin, daß die peinliche Frage unter keinen Umständen stattfinden dürfe und daß die Criminalbehörden das persönliche Geständniß der Angeschuldigten vor Gericht: daß selbige im Laufe der Inquisition nicht etwa einem furchterweckenden Verhöre unterworfen worden, ihrer Überprüfung und ihren Urtheilen zu Grunde legen sollen.

Dieser Allerhöchste Befehl, in welchem der Ursprung der noch jetzt gesetzlichen Reversalien über zwangloses Verhör zu suchen ist, war in den Ostseegouvernements irrthümlich so aufgefaßt worden, als ob die Gerichtsbehörden das vor Gericht persönlich vom Angeschuldigten abgelegte Einbekenntniß seiner Verbrechen ihren Urtheilen zu Grunde legen und die Inquisiten ohne ihr eigenes Eingeständniß nicht condem-

<sup>25</sup>) Der Ukas eines Dirigenden Senats vom 11. November 1846 verordnet: daß die Gerichtsbehörden in Livland sich auf die bisher geltenden Rechtsbestimmungen, Verordnungen u. s. w. zu berufen haben, jedoch, wo solches erforderlich ist, die Artikel des Swod Bd. XV Thl. II (Strafverfahren) in derjenigen Gestalt, wie sie in die VI. Fortsetzung dieses Bandes aufgenommen sind, anzuziehen haben.

— Das Strafverfahren hatte durch den im Jahre 1845 emanirten neuen, für das ganze Reich erlassenen Strafcodex wesentliche Modificationen erlitten, welche in der VI. Fortsetzung zum XV. Bande Theil II enthalten sind. Indem der Dirigirende Senat in dem bezogenen Ukase auf diese Fortsetzung hinwies, konnte derselbe nur im Sinne haben, daß das Strafverfahren subsidiäre Anwendung in Livland finden solle in der Gestalt, welche es durch die VI. Fortsetzung erhalten.

<sup>26</sup>) Die Regeln über die Einleitung der Untersuchung, über das Verfahren vor der Polizeibehörde, über den Revisionsgang, über die Appellation, über die Urtheilsfällung u. s. w. sind dem russischen Strafverfahren entnommen und haben in diesem ihre einzige Quelle.

nirt werden sollten. Diese unrichtige Interpretation veranlaßte das Rescript des Generalgouverneurs vom 11. Februar 1805, welches also lautet: Da aus dem Allerhöchsten Befehle vom 27. September 1801 deutlich hervorgehe, daß das Bekenntniß nicht durch die Tortur erzwungen werden solle und daß man sich nur zu überzeugen habe, ob nicht etwa das Bekenntniß erpreßt worden, da ferner in dem Falle, wo, nach dem Ukase vom 28. April 1775<sup>27</sup> der Inquisit durch genugsame Gründe seines Verbrechens überwiesen worden, gar keine peinliche Befragungen erforderlich seien und der Angeschuldigte nur nach Anleitung derjenigen Umstände, die sein Verbrechen an's Licht gebracht, zu inquiren sei, da endlich der Ukas vom Jahre 1775, nach welchem die Verbrecher auch ohne eigenes Geständniß auf klare Beweise condemnirt werden können, nach Emanirung des Allerhöchsten Befehls vom Jahre 1801 vom Dirigirenden Senate zur Basis seiner Entscheidung in einer später revidirten Criminalsache, in welcher Se. Kaiserliche Majestät den vom Senate unterlegten Dofslad Allerhöchst zu confirmiren geruht habe, genommen worden; so sei es für nöthig befunden worden, den Allerhöchsten Befehl vom Jahre 1801 in richtiger Uebersetzung, zur Vermeidung fernerer Mißdeutung, auf's Neue zu publiciren.

Unsere Erwartung ist wiederum getäuscht. In beiden Verordnungen finden wir nichts, was auch nur eine entfernte Andeutung eines Verbots des Anzeigebeweises enthielte. Im Gegentheil besagen

<sup>27)</sup> Der Ukas vom 28. April 1775 lautet: Das Justiz-Collegium hat in einer, eine Wechselfälschung betreffenden Sache nach den in der Sachverhandlung ermittelten Umständen den der That Schuldigen herausgefunden, spricht jedoch in seinem Berichte an den Senat aus, daß, obgleich der Verbrecher durch die Sachverhandlung überwiesen sei, er aber die That hartnäckig leugne, wegen solchen Leugnens des Verbrechens nichts übrig geblieben sei, als in Gemäßheit des Cap. 21. P. 50. der Ulophenie die Folter anzuwenden.

Es soll indessen nach dem Namentlichen Ukase vom 15. Januar 1763 die Folter nicht angewendet werden bei offenbaren, auf die Wechselfälschung bezüglichen Verdachtsgründen. Der Senat hat, diese Sentenz des Justiz-Collegii ersehend und aus dessen eigener Vorstellung und Meinung entnehmend, daß das Collegium selbst hinreichende Beweggründe in den Acten gefunden habe, die den Verbrecher der Wechselfälschung überführen, dennoch ihn aber zur Folter verurtheilt habe, ohne daß hiervon zu sprechen und auf die Folter zu sentiren irgend welche Nothwendigkeit vorhanden gewesen wäre, solches zur Abwendung etwaiger künftiger Ordnungswidrigkeiten nicht unbemerkt lassen können; denn wo zur Ueberführung des Schuldigen hinreichende Ursachen vorhanden sind, welche dessen Verbrechen darlegen, da ist nicht die geringste Nothwendigkeit, Qualen anzuwenden, um aus dem Inquisiten dasjenige herauszubringen, was actengemäß durch thatsächliche Gründe als seine Schuld ermittelt ist.

diese Citate, daß es eines Geständnisses der Inquisiten nicht bedarf, daß die Angeklagten vielmehr durch genugsame Gründe oder durch eine Ermittlung der Schuld durch thatsächliche Gründe der Verbrechen überwiesen werden können. Es werden also außer dem Geständnisse auch die übrigen Arten von Beweismitteln für zulässig erklärt, woraus denn mit Grund gefolgert werden darf, daß der künstliche Beweis, welcher doch auf thatsächlichen Gründen beruht, nicht ausgeschlossen sein kann. In diesem Sinne interpretirt auch der an die obersten Justizbehörden der Ostseegouvernements erlassene Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 10. März 1805 den Allerhöchsten Befehl vom 27. September 1801, wenn derselbe erklärt: „daß ein Inquisit, welcher durch die Umstände eines Verbrechens überwiesen worden, keineswegs wegen seines mangelnden Eingeständnisses straflos bleiben könne.“

Das Resultat unserer bisherigen Untersuchung läßt sich in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Die älteren livländischen Rechtsquellen vor der schwedischen Periode enthalten keine Bestimmungen, aus denen die Statthastigkeit oder Unzulässigkeit des Anzeigebeweises gefolgert werden könnte.
2. Die Halsgerichtsordnung Carl's V., welche, unter Voraussetzung der Folter, den Anzeigebeweis verwirft, hat erst gegen Ende des XVI. Jahrhunderts insoweit subsidiäre Anwendung in Livland erhalten, als dieselbe durch die Praxis recipirt worden.
3. Die schwedischen Gesetze, welche gleichzeitig in Livland Eingang gefunden und noch zum Theil hier gelten, enthalten kein Verbot des Anzeigebeweises.
4. Sowohl die Instruction der Kaiserin Catharina vom Jahre 1767, als die im XV. Bande der Reichsgesetze enthaltenen Vorschriften über den Beweis gestatten ausdrücklich die Verurtheilung auf Anzeigen.
5. Seitdem die Reichsgesetze in Livland in Hinsicht des Strafverfahrens Eingang gefunden, ist die Halsgerichtsordnung allmählich außer Gebrauch gekommen und es giebt keine zur Zeit geltende Bestimmung, den Art. 22 etwa ausgenommen, welcher die Carolina als einzige Quelle zu Grunde liegt.
6. Keine Verordnung aus der neuern Zeit enthält ein Verbot des Anzeigebeweises; es hat vielmehr die oberste Justizbehörde des Reichs wiederholt diesen Beweis als statthast anerkannt und auf denselben Strafurtheile gegründet.

7. Die Reichsgesetze, deren subsidiäre Geltung in Livland ausdrücklich vorgeschrieben worden, rechtfertigen hiernach um so mehr die Anwendung des Anzeigebeweises, als das Verbot desselben aus einem Gesetzbuche hergeleitet wird, welches in Livland keine practische Geltung mehr hat.

Indem wir weiter zur Erörterung der Frage übergehen, ob die Praxis in Livland den Anzeigebeweis für zulässig hält oder nicht, müssen wir zuvor bemerken, daß wenige Fälle, in denen auf Anzeigen erkannt worden, zur Begründung der Thatfache genügen, daß diese Beweisart in der Praxis für statthaft befunden wird, daß aber das Gegentheil nur durch den Nachweis einer stattgehabten principiellen Verwerfung dieses Beweismittels dargethan werden kann. Denn der bloße Umstand, daß in diesem und jenem Falle eine Verurtheilung auf Indicien, obgleich diese einen genügenden Beweis zu liefern scheinen, nicht stattgefunden, documentirt noch keineswegs, daß der Anzeigebeweis überhaupt für unzulässig gehalten worden, weil das Motiv zur Freisprechung eben so gut darin gelegen haben kann, daß der Richter, obgleich den Anzeigebeweis im Allgemeinen für zulässig haltend, nur im speciellen Falle den Beweis für nicht vollständig geführt erachtet habe.

Was nun zunächst die Praxis des livländischen Hofgerichts anbelangt, so finden wir, daß dieselbe bald den Anzeigebeweis thatsächlich und ausdrücklich anerkannt, bald wiederum thatsächlich und ausdrücklich verworfen hat. In einem Leuterationsurtheile vom Jahre 1807<sup>28</sup> wird ein Inquisit auf bloße Anzeigen des Diebstahls für überführt erachtet, weil, wie das Urtheil lautet, „der hohe Ukas vom 27. September 1801 nicht ausdrücklich erfordert, daß der Verbrecher geständig sein müsse, sondern nach der verbesserten Uebersetzung und der Predloschenie vom 11. Februar 1805, wenn er überführt worden, die Bestrafung statt hat.“ Unter Berufung auf denselben Ukas vom 27. September 1801, welcher in den Samson'schen Institutionen zur Begründung der Ansicht, daß der Anzeigebeweis unstatthaft sei, angeführt wird, verurtheilt das Hofgericht im Jahre 1809<sup>29</sup> einen Inquisiten auf bloße Indicien. Im Jahre 1837<sup>30</sup> dagegen wird in einer Diebstahlsache der Grundsatz ausgesprochen, daß Indicien, so dringend sie an sich sein mögen und so gehäuft sie wider den Inquisiten vorliegen,

<sup>28</sup>) 20. September 1807.

<sup>29</sup>) Leuterationsurtheil vom 28. August.

<sup>30</sup>) Leuterationsurtheil vom 2. April.

dennoch nicht den mangelnden Beweis der Schuld und das zurückgehaltene Geständniß desselben suppeditiren können, wie dies einheimische Gesetze und der Art. 22 der Carolina ausdrücklich feststellen. In den Jahren 1845 und 1846<sup>31)</sup> begegnen wir abermals Urtheilen, welche lediglich auf den Anzeigebeweis gegründet sind. Endlich wird im Jahre 1851 in einem speciellen Falle wiederum principiell der Anzeigebeweis verworfen und scheint von dieser Zeit ab das Hofgericht streng an dieser Angeficht festgehalten zu haben.

Die Praxis, als Rechtsquelle, hat nur dann Bedeutung, wenn sie eine constante ist. Die Praxis des livländischen Hofgerichts ist, wie wir ersehen, in Betreff unserer Frage eine durchaus schwankende gewesen. Eine Berufung auf dieselbe, um die Unzulässigkeit des Anzeigebeweises darzuthun, muß daher effectlos sein. Von den livländischen Städten kann nur Riga in Betracht kommen, weil der rigasche Rath, als Justizbehörde, dem Hofgerichte coordinirt ist, die übrigen Städte aber dem letzteren in judiciärer Beziehung untergeordnet sind. Da die Statuten der Stadt Riga keine, das Strafverfahren betreffende Bestimmungen enthalten; so sind hier als Quellen für den Criminalproceß nächst dem Gewohnheits- und dem gemeinen deutschen Rechte die Carolina und die russischen Reichsgesetze zu betrachten, welche beide letzteren gleiche Geltung, wie im übrigen Livland erhalten haben. Auf diese Quellen sich stützend, hat der rigasche Rath stets die Zulässigkeit des Anzeigebeweises anerkannt, indem derselbe, den Art. 22 der Carolina nicht mehr für anwendbar haltend, die betreffenden Bestimmungen der Instruction der Kaiserin Catharina und des russischen Strafproceßes recipirt hat.

Ebenso wird auch in der Provinz Kurland, in welcher, wie in Livland, die Carolina Eingang gefunden hatte, der Anzeigeweis für zulässig erachtet. Das kurländische Oberhofgericht, welches wiederholt principiell die Statthaftigkeit dieser Beweisart ausgesprochen, nimmt bei Verurtheilungen auf Anzeigen besondere Rücksicht darauf, daß die einzelnen Indicien nicht etwa selbst nur indicirt, sondern zur völligen juridischen Gewißheit erhoben seien und daß zwar nicht die Möglichkeit, wohl aber die Wahrscheinlichkeit des Andersseins durch Gestaltung und Zusammenhang der Umstände und Thatfachen ausgeschlossen und somit der etwaige Gegen- oder Entschuldigungsbeweis möglichst entkräftet sei.

<sup>31)</sup> Reuterationsurtheile vom 6. März 1845 und vom 25. Januar 1846.

Endlich gestatten auch die Justizbehörden Ehstland's, unter Beseitigung des Art. 22 der Carolina, den Anzeigebeweis. Das dortige Oberlandgericht huldigt hierbei, auf die Praxis sich berufend, dem Grundsätze, daß eine Verurtheilung auf Anzeigen nur dann stattfinden dürfe, wenn die Thatfachen, durch welche die Indicien begründet werden, vollständig erwiesen und wenn diese Thatfachen in einem solchen Zusammenhange unter einander stehen und auf den Angeeschuldigten als den Urheber der verbrecherischen That deuten, daß keine Möglichkeit anzunehmen sei, daß das Verbrechen von einem Andern, als dem Angeklagten begangen worden. Der revalsche Rath hingegen beruft sich auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Strafprocesses und auf die ungetheilte Meinung der angesehensten Criminalrechtslehrer, indem derselbe den Indicienbeweis für zulässig erklärt, sobald der vorkommende Fall dem Richter vollkommene Ueberzeugung schafft und die Annahme des Gegentheils ausschließt.

Nachdem wir zur Genüge nachgewiesen zu haben glauben, daß der Anzeigebeweis in Livland gesetzlich statthaft ist und daß selbst das Hofgericht, welches allein noch an dem Art. 22 der Carolina festhält, keineswegs eine constante Praxis geübt, sondern bald den Beweis auf Indicien für zulässig erkannt, bald denselben verworfen hat, bedarf die Ansicht, welche M. v. Wolffeldt in seinen „Betrachtungen über den Beweis“ ausspricht, keiner weiteren Widerlegung. Wenn derselbe den Art. 22 der Carolina als die einzige und ausschließliche Grundlage des Beweises betrachtet, ignorirt er mit Unrecht die neuere Gesetzgebung. Derselbe irrt aber, wenn er behauptet, daß sich die Praxis stets und ohne Ausnahme in Bezug auf den Beweis streng an das bezogene Gesetz gehalten habe.

### III.

Eine der ersten Erfahrungen, welche der Criminalrichter macht, ist die, daß nur der kleinere Theil der Verbrecher zu einem Geständnisse der begangenen That zu bewegen ist. Es ist dies ganz natürlich; denn die Furcht vor Schande und Strafe unterdrückt in der Regel die Stimme des Gewissens und verhindert den Verbrecher, die Wahrheit zu bekennen. In dieser Beziehung besteht ein eigenthümlicher Unterschied zwischen den verschiedenen Arten von Verbrechen. Der Dieb wird nur höchst selten den Diebstahl eingestehen; es ereignet sich aber nie, daß derselbe sich freiwillig dem Gerichte stellt und Strafe fordert. Anders ist es bei'm Mörder und Todtschläger. Dieser ist viel häufiger zum Bekenntnisse zu bringen und ist nicht selten sein eigener Ankläger. Je drückender und quälender das Bewußtsein der Schuld ist, desto leichter wird das Geständniß erlangt, weil durch dasselbe der Verbrecher eine Befreiung von der innern Qual erwartet. In den meisten Fällen liegt dem Geständnisse nicht der Trieb nach Wahrheit, sondern ein anderes Motiv: die Hoffnung auf eine geringere Strafe, das Verlangen, von der Inquisition befreit zu werden, oder das Bewußtsein zu Grunde, daß ein Beharren bei der Lüge nichts fruchten werde. Wo ein derartiges Motiv nicht obwaltet, wird nur höchst selten ein Verbrecher seine Schuld bekennen. Hierher gehören vorzugsweise diejenigen Individuen, welche aus dem Verbrechen ein Gewerbe machen und schon oft in Untersuchung gewesen und bestraft, oder wegen mangelnden Beweises freigesprochen worden. Die der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichste Classe von Menschen ist es also, welche straflos bleiben würde, wenn dem Richter das Mittel genommen wird, sie auch

auf anderm Wege, als dem des offenen Bekenntnisses, der Schuld zu überführen.

Die Gegner des Anzeigebeweises haben, diese Gefahr erkennend, einen Ausweg versucht. Sie erklären, daß solche Individuen, welche ein oder mehre Male in Untersuchung gewesen und weder durch Geständniß, noch durch Zeugen des angeschuldigten Verbrechens überführt werden können, ihrer Gemeinde zur Versendung nach Sibirien übergeben werden sollen. Dieses, nur dem russischen Rechte eigenthümliche Institut der Gemeindeurtheile setzt indessen ein anderes Institut, die allgemeine Umfrage, voraus. Da die letztere in Livland sowohl, als in den beiden anderen Provinzen des Ostseegebietes keine Geltung hat<sup>1)</sup>, so kann auch das Gemeindeurtheil, welches auf die Umfrage gegründet wird, gegen ein Individuum, das in der Untersuchung nicht überführt worden, hier nicht füglich zur Anwendung kommen. Doch hiervon abgesehen, kann Jemand im Ernste in dem Gemeindeurtheile ein Ersatzmittel des Anzeigebeweises finden? Wenn der Richter den Inquisiten auf dem Wege eines künstlichen Beweises des Verbrechens für schuldig findet, so liegt dem Urtheile eine juridische Gewißheit zu Grunde und die Strafe entspricht genau der Art und der Größe des Verbrechens. Dem Urtheile der Gemeinde wird aber der Inquisit anheimgegeben, ohne daß eine solche Gewißheit von seiner Schuld erlangt zu sein braucht. Es genügt, wenn ein dringender Verdacht vorhanden, oder wenn der Angeschuldigte schon früher einmal in Untersuchung gewesen. Diese Strafe ist also auf bloßen Verdacht gegründet und tritt schon in dem Falle ein, wenn der Richter den Angeklagten nur von der Instanz entbindet, d. h. wenn er erklären muß, daß er nicht wisse, ob der Inquisit schuldig oder nicht schuldig sei. Es ist dies eine eigenthümliche Consequenz der Gegner des Anzeigebeweises. Sie wollen diesen Beweis aus Furcht, daß etwa einmal ein Unschuldiger gestraft werden könnte, nicht gestatten, sie gestatten aber ein anderes Mittel, welches nothwendig dazu führen muß, daß oft Unschuldige gestraft werden. Sie verwerfen den Anzeigebeweis, weil ein altes, sonst nicht mehr geltendes Gesetzbuch denselben, unter Voraussetzungen, welche längst nicht mehr vorhanden, ausschließt, und gestatten dafür ein anderes Institut, welches gesetzlich hier keine Geltung hat. Und die Strafe, in welchem Verhältnisse steht sie zum Verbrechen? In gar keinem; denn sie ist

<sup>1)</sup> Vergl. Dr. J. v. Paucker, die allgemeine Umfrage und das Gemeindeurtheil des russischen Rechts, in den theoretisch = praktischen Erörterungen aus den in Liv-, Ehst- und Curland geltenden Rechten, Band 2.

immer dieselbe. Sie wird daher entweder zu schwer oder zu gering, und nur sehr selten dem Verbrechen angemessen sein.

Das Geständniß wird von Alters her die *regina probationum* genannt. Damit es dies sei, müssen aber gewisse Requisite vorhanden sein. So ist es ein beionderes Erforderniß, daß das Geständniß ein freiwilliges sei und mit dem objectiven Thatbestande im Einklange stehe. Ein Strafurtheil auf Geständniß zu gründen, ist daher oft sehr schwierig und nicht selten noch schwieriger, als einen künstlichen Beweis herzustellen. Wir erinnern an den Fall, welchen uns Dr. Osenbrüggen in seiner *Theorie und Praxis*<sup>2)</sup> mittheilt. Der Junge Maert hatte eingekannt, der Mörder des Juden zu sein, von welchem einige Stücke des Hirnschädels und einige Knochen gefunden worden waren; er hatte aber später dieses Geständniß widerrufen und dann wieder erklärt, daß er den Juden aus Versehen im Walde erschossen. Das Hofgericht verwarf das auf Nichtschuldig lautende Urtheil des Landgerichts und verurtheilte ihn; der Zweifel blieb aber ungelöst, ob der Jude durch einen Schuß oder auf andere gewaltsame Weise um's Leben gekommen und ob Maert ihn wirklich in der Weise, wie er anfangs eingestanden, ermordet. Feuerbach erzählt von einem Mädchen, das, des Kindermordes angeklagt, sich, obgleich unschuldig, für schuldig erklärte, „weil sie es für unschicklich hielt, dem gnädigen Herrn zu widersprechen.“ In Dorpat erschien vor mehren Jahren eine Person vor Gericht und klagte sich des Mordes eines Mannes an, welcher längere Zeit vorher in einem Wäldchen bei der Stadt erschossen gefunden worden. Die Selbstanklage erwies sich als falsch. Es ist irrig, anzunehmen, daß die Thätigkeit des Richters eine andere ist bei dem Beweise durch Geständniß oder Zeugen, als bei dem Beweise durch Anzeigen, wie M. v. Wolffeldt behauptet. Nicht bloß die Verfächter des Anzeigebeweises, sondern jeder Richter ohne Unterschied hat die Gewißheit zu erlangen, ob der Angeklagte das Verbrechen, dessen er bezüchtigt worden, auch verübt habe.

Halten sich aber die Gegner des Anzeigebeweises streng an ihr Princip? Wir finden, daß dies nicht der Fall ist. Untersuchen wir, wie die Gewißheit in Betreff des objectiven Thatbestandes erlangt wird, so ergiebt sich, daß die Existenz eines Verbrechens häufig nur durch Schlüsse, also durch Anzeigen erwiesen wird. Bei'm Kindesmorde ist es eine äußerst wichtige Frage, ob das Kind lebensfähig gewesen

<sup>2)</sup> *Theorie und Praxis des liv-, est- und kurländischen Criminalrechts in einer Darstellung von Rechtsfällen mit Excursen.* Dorpat 1846. S. 77 ff.

und ob es nach der Geburt gelebt habe. Wie wird diese Frage gelöst? Der Arzt untersucht den Körper und wenn er in und an demselben gewisse Erscheinungen wahrgenommen, erklärt er es für lebensfähig, weil die Erfahrung lehrt, daß die Lebensfähigkeit präsumirt werden kann, wenn diese Erscheinungen vorhanden. Es sind also lediglich Anzeigen, welche zu dem Schlusse führen, daß, weil es sonst so ist, es auch in diesem Falle so sein müsse. Um zu ermitteln, ob das Kind nach der Geburt gelebt, unterwirft der Arzt die Lungen einer besondern Untersuchung. Schwimmen sie auf dem Wasser, so ist in ihnen Luft vorhanden; Luft kann sich in den Lungen nur dann befinden, wenn das Kind geathmet hat; es hat also, weil es geathmet, auch gelebt. Welcher Richter wird sich weigern, einen solchen Beweis, obgleich derselbe ein künstlicher ist, als genügend anzuerkennen und auf denselben sein Urtheil zu gründen?

In Betreff des subjectiven Thatbestandes gestattet schon der Reichstagsabschied vom Jahre 1594 §. 69, daß der dolus durch Anzeigen vollständig erwiesen werden dürfe. Diese gesetzliche Inconsequenz gegen das Princip der Carolina ist lediglich eine Folge äußerster Nothwendigkeit und es wird wohl Niemand bestreiten, daß auch in Livland diese Bestimmung des Reichstagsabschieds Anwendung gefunden. Wie stände es mit der ganzen Lehre von der Zurechnung und dem Beweise derselben, wenn es nicht erlaubt wäre, die Schuldbarkeit aus dem Zusammenhange der ermittelten Thatsachen festzustellen, d. h. auf künstlichem Wege zu erweisen? Der Dieb, welcher erklärt, daß er die Sache gar nicht habe stehlen, sondern am folgenden Tage wieder zurückbringen wollen, oder welcher behauptet, daß er von einem bösen Geiste besessen und von diesem zur That getrieben worden, wird weder in dem einem Falle für unschuldig, noch in dem andern Falle für unzurechnungsfähig befunden werden. Wenn aber wirklich Grund vorhanden, die Zurechnung in Frage zu stellen, so sind es wiederum nur Anzeigen, durch welche deren Vorhandensein oder Nichtvorhandensein ermittelt wird.

Es gehört zu den Ausnahmen, wenn Verbrecher die ganze That offen eingestehen. In der Regel bekennen sie nur einen Theil der Schuld und leugnen gerade das, was sie für das Gravrlichste halten. Bisweilen ereignet es sich auch, daß sie ganz unwesentliche Umstände, welche ersichtlich gar keinen Einfluß auf die Strafe haben können, mit der größten Beharrlichkeit in Abrede stellen. Es hat oft den Anschein, als ob nur ein eigener Trieb, nicht ganz dem Richter sich zu

erschließen, sondern irgend ein Moment, sei es auch ganz unwesentlich, in der Falte ihres Herzens zurückzuhalten, sie dabei leitet. Die Entschiedenheit, mit welcher der Verbrecher bisweilen etwas behauptet oder leugnet, giebt der Vermuthung Raum, daß er sich in seiner Zelle selbst überredet habe, das für wahr zu halten, was er behauptet. Vielleicht ist es das Drückende des Schuldbewußtseins, was den Verbrecher veranlaßt, allmählich die Ueberzeugung zu gewinnen, daß er entweder ganz unschuldig, oder wenigstens nicht so schuldig sei, als er es in der That ist. In allen diesen Fällen muß der Richter den Beweis ergänzen und sich der Schlußfolgerungen bedienen, wenn er anders ein Resultat erlangen soll.

Haben mehre Individuen ein Verbrechen begangen, so läßt sich fast mit Bestimmtheit voraussagen, daß sie, wenn auch jeder von ihnen ein Geständniß ablegt, in Betreff der Schuldbarkeit ganz verschiedene Aussagen machen und daß der Eine die Hauptschuld auf den Andern wälzt. Die Zurechnung eines jeden Einzelnen kann hier wieder nur auf dem Wege des künstlichen Beweises festgestellt werden.

Die Beschaffenheit vieler unserer Gefängnisse macht den Verkehr der Verbrecher unter einander schwer vermeidlich. Wenige Tage sind oft hinreichend, den reuig Bekennenden in einen verstockten Lügner umzuwandeln. Es herrscht in den Gefängnissen die Tradition, daß derjenige, welcher vor dem Criminalgerichte die That leugne, nicht verurtheilt werden könne. Diese Tradition vererbt sich von einer Verbrechergeneration auf die andere und hat die traurige Folge, daß der Widerruf des vor dem Untersuchungsrichter abgelegten Geständnisses fast zur Regel geworden. Wird das Geständniß vor der Polizei nur als ein Indicium betrachtet und darf auf Indicien nicht erkannt werden, so ist eine Verurtheilung nur in den seltensten Fällen möglich. Eine besondere Berücksichtigung verdienen in dieser Beziehung die verschiedenen Nationalitäten und deren eigenthümliche Gestaltung neben einander. Obgleich die Unterschiede des Nationalcharacters in einer großen Stadt, wie Riga, sich zum Theil verwischen, so treten doch die Eigenthümlichkeiten des Letten und Russen gegenüber dem Deutschen oft genugsam hervor, um erkannt zu werden. Die geistige Trägheit des Letten, verbunden mit einem gewissen Grade von Verstocktheit, wird fast bei jeder Untersuchung sichtbar. Glaubt derselbe im Leugnen der That das Rettungsmittel gefunden zu haben, so wird ihn nichts bewegen, die Wahrheit zu bekennen. Die Umstände mögen noch so sehr seine Aussagen Lügen strafen, er beharrt bei der Lüge, unbekümmert um die Ermahnungen

des Richters und ohne auch nur den Versuch zu machen, die gegen ihn sprechenden Thatsachen mit einem Scheine von Wahrheit zu widerlegen. So hatte unlängst ein Lette in der Stadt ein Pferd nebst Wagen gestohlen und in einem Krüge, außerhalb der Stadt, den Versuch gemacht, das Gestohlene zu verkaufen. Als verdächtig eingezogen und vor Gericht gestellt, erklärte derselbe, daß er gar nicht die Absicht gehabt, das Pferd zu stehlen. Trotz aller Ermahnungen war er zu einem Geständnisse nicht zu bewegen und beharrte schließlich dabei, daß er von einem bösen Geiste besessen sei, welcher es ihm eingegeben, sich des Pferdes, jedoch ohne seine eigene Absicht, es zu stehlen, zu bemächtigen. Weit offener und gewandter ist der gemeine Russe. Mit großer Sorgfalt weiß derselbe die Spuren des Verbrechen zu verbergen; auf eine anscheinend treuherzige Weise und mit einer gewissen Beredtsamkeit sucht er den Fall zu seinen Gunsten darzustellen, und nicht selten gelingt es ihm, die Ueberzeugung des Richters schwankend zu machen. Während die Verstocktheit des Letten häufig den Unwillen des Richters erregt, kann die Treuherzigkeit und eigenthümliche Klugheit des Russen nicht verfehlen, für sich einen günstigen Eindruck zu erwecken. Der Jude hingegen zeichnet sich durch eine seltene Schlaueit und Erfindungsgabe aus. Stets bereit, jeder Anzeige zu begegnen, nie um eine Antwort verlegen und auf jede Frage vorbereitet, sucht derselbe mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln seine Unschuld auf eine möglichst plausible Weise darzuthun. Ein Geständniß ist von dem Juden nie zu erlangen und er wird stets frei ausgehen, wenn es nicht gestattet ist, ihn durch künstlichen Beweis der That zu überführen. Vor einiger Zeit wurden in der moskauischen Vorstadt zur Nachtzeit zwei Juden in einem zweispännigen Wagen von einem Polizeibeamten, welcher Contrebande bei ihnen vermuthete, angehalten. Obgleich sie die Pferde antrieben, gelang es dem Beamten doch, sich an den Wagen zu hängen. Dieser wurde von den scheu gewordenen Pferden zur Seite, nach dem Trottoir geschleudert, der Zapfen, mit welchem die beiden vorderen Räder und die Deichsel am Wagen gehalten wurden, sprang heraus und es gelang dem einen Juden, welcher die Pferde lenkte, mit diesen zu entweichen. Der andere Jude stürzte beim Abspringen der vorderen Räder aus dem Wagen, wurde von dem Beamten ergriffen und mit Hilfe eines zweiten Polizeibeamten, welcher zufällig unmittelbar nach diesem Vorfalle auf dem Platze erschien, sofort vor den Untersuchungsrichter geführt. Als man nun in zweien Kisten, welche sich im Wagen befunden hatten, Contrebande entdeckte und den Inhaf-

taten über die Art der Erwerbung der verbotenen Waare befragte, erklärte er mit größter Entschiedenheit, daß er gar nicht Besitzer dieser Waare sei, daß er gar nicht im Wagen gesessen und daß er auch die Inhaber des Fuhrwerks nicht kenne. Er sei vielmehr an diesem Tage spät Abends aus Mitau nach Riga gekommen, habe in der petersburger Vorstadt bei einem bekannten Glaubensgenossen einkehren wollen, und sei, als er diesen nicht zu Hause gefunden, in die moskausche Vorstadt gegangen, um dort bei einem andern Glaubensgenossen ein Nachtlager zu suchen. Während er auf dem Trottoire ruhig seinen Weg verfolgte, sei ein zweispänniger Wagen hinter ihm herangekommen, die Pferde wären auf die Seite gesprungen und ehe er ausweichen können, hätten einige Kisten, welche aus dem umstürzenden Wagen herausgefallen, ihn zur Erde geworfen, worauf man ihn, den ganz Unschuldigen, ergriffen und vor Gericht gestellt. Zu einer andern Aussage war der Jude nicht zu bewegen und es mußte derselbe freigesprochen werden, weil nicht erwiesen werden konnte, daß er wirklich Besitzer oder Eigenthümer der Contrebande gewesen.

Ein Vertheidiger des Anzeigebeweises hat die treffende Bemerkung gemacht, daß wohl derjenige, welcher ein Testament errichten will, zwei oder drei Zeugen hinzuzuziehen pflege, nicht aber derjenige, welcher zu delinquiren beabsichtige. Wie selten ein Verbrecher durch Zeugen der That überführt wird, läßt sich in jedem Criminalgerichte aus einer Vergleichung der verhandelten Fälle ermitteln. In 197 Untersuchungsfachen, welche im Jahre 1856 bei der Criminaldeputation des rigaschen Rathes abgeurtheilt worden, haben nur vier Verbrecher durch Zeugen überwiesen werden können. In einem ungleich günstigeren Verhältnisse steht das Geständniß zu der Gesamtzahl der verhandelten Fälle. Unter den 197 Criminalsachen finden wir sechsundsechzig, welche in Folge von Geständniß eine Verurtheilung zuließen.

Der Verfasser der „Betrachtungen“ will als alter und erfahrener Inquirent die Ansicht gewonnen haben, daß der Indicienbeweis „nur in der Inquisition selbst als Demonstration gegen den Inquisiten gebraucht werden müßte, und daß er alsdann mit großer Wirkung gekrönt werden könnte.“ Wir sehen, daß der Verfasser die Indicien doch wenigstens zu irgend etwas nütze hält. Wir würden ihm auch dafür dankbar sein, könnten wir nur mit ihm übereinstimmen. Wir haben aber leider die Erfahrung gemacht, daß die Anzeigen eine solche Wirkung nicht äußern. Wenn der Angeschuldigte der Ansicht ist, daß er nur verurtheilt werden kann, sobald er ein Geständniß ablegt, so

ist es ganz vergeblich, ihm seine Schuld aus den Thatsachen sonnenklar vorzudemonstriren. Der Verbrecher will nicht von seiner Schuld überzeugt sein und noch weniger will er sie gestehen. Diesem ent-entschiedenen Willen gegenüber hilft kein Argument und kein Beweis, wenn dieser nur bezwecken soll, ein Bekenntniß zu erlangen. Nimmt man hingegen dem Verbrecher den Glauben, daß er ohne Geständniß nie verurtheilt werden kann, dann wird er viel eher zu demselben zu bewegen sein, weil er dann im Leugnen keinen Gewinn mehr sehen kann, durch das Geständniß aber, zu welchem er schon ohnehin von seinem Gewissen oft gedrängt wird, ein milderes Urtheil erwartet. Wie oft ereignet es sich, daß der Inquisit, welcher trotz seines Leugnens verurtheilt worden, nach Anhörung des Urtheils die That eingesteht! Er thut dies, weil er eben keinen Grund mehr hat, dem Richter die Wahrheit vorzuenthalten.

Der Verfasser der „Betrachtungen“ hält ein Gesetz für den Indiciensbeweis für höchst schwierig, ja für kaum ausführbar und meint, daß der Willkühr leicht ein Terrain gewonnen werden würde. Es mag immerhin schwierig sein, diese Frage durch ein umfassendes Gesetz zu regeln, wie es überhaupt schwierig ist, Gesetze zu geben. Die Gesetzgebungen Deutschland's haben indeß gezeigt, daß diese Schwierigkeit nicht unüberwindlich ist. Unbegründet ist aber die Furcht vor richterlicher Willkühr. Im Gegentheil lehrt die Erfahrung, daß der Richter gerade in den Fällen, wo es sich darum handelt, den Verbrecher durch einen künstlichen Beweis zu überführen, mit einer außerordentlichen Vorsicht und Peinlichkeit zu Werke geht. Nicht nur, daß er selbst die volle Gewißheit von der Schuld des Inquisiten zu erlangen hat, ehe er sich zu einer Verurtheilung entschließt; er hat auch das Urtheil dergestalt zu motiviren, daß der Oberrichter dieselbe Ueberzeugung gewinne. Weil es allein seiner Ueberzeugung anheimgestellt ist, ob der Inquisit strafbar sei oder nicht, wird das Urtheil seine That. Um der schweren Verantwortung zu entgehen, welche ihn trifft, wenn er einen Unschuldigen schuldig findet, wird er daher eher geneigt sein, den Inquisiten straflos zu lassen, als ihn zu verurtheilen. Diese Furcht, welche den Richter stets wach erhält, ist es, welche eine besondere Garantie dafür bietet, daß er keine Willkühr üben werde\*. Man wird uns einwenden, daß der Richter, wenn Zeugen oder Geständniß vorliegen, mit dersel-

\*) Als Beleg dafür, wie schwer der Richter sich zu einer Verurtheilung auf Anzeigen entschließt, diene die Bemerkung, daß im Jahre 1856 bei der Criminaldeputation des rigaschen Rathes unter 127 Criminalfällen nur 21 Verbrecher auf dem

ben Vorsicht und Peinlichkeit zu Werke gehen müsse, daß die Garantie daher eine noch größere, weil diese Beweismittel weit besser und untrüglicher seien, als die bloßen Anzeigen. Wir gestehen gern zu, daß Geständniß und Zeugen zu den trefflichsten Beweismitteln gehören, um die Wahrheit, welche das Strafverfahren fordert, zu ermitteln. Wir leugnen aber, daß sie es an sich sind. Erst dann, wenn der Richter durch eine Vergleichung der ermittelten Thatfachen mit dem Geständnisse die Ueberzeugung von der Wahrhaftigkeit des letztern gewonnen, erst dann, wenn er durch eine sorgfältige Prüfung die nöthige Gewißheit darüber erlangt hat, daß die Zeugen die Wahrheit haben aussagen wollen und daß sie selbst keiner Täuschung unterlegen, wird er ein Urtheil fällen können. Eine große Gefahr liegt nun aber darin, daß der Richter, von der Voraussetzung geleitet, es werde nur der bekennen, welcher wirklich schuldig ist, oder es werde nur der einen Eid leisten, welcher die Wahrheit ausgesagt, in dem einen Falle das Geständniß, in dem andern die Zeugen und deren Aussage nicht der Kritik unterwirft, welche allein zur Wahrheit führt und welche beim Anzeigebeweise stets geübt wird. Der Verfasser der „Betrachtungen“ erklärt: in dem einen Falle (beim Anzeigebeweise) sage nur der Richter nach seinem Dünken: er ist schuldig und daher strafbar, in dem andern Falle (beim gesetzlichen Beweise) spreche das Gesetz und der Richter habe nur das gethan, was das Gesetz geboten. Hierin eben liegt der Unterschied und die Gefahr. Das Geständniß, wie es eben vorliegt, genügt ja zur Verurtheilung und es ist eine unnöthige Mühe, noch besondere Vergleiche anzustellen und dessen Wahrheit zu erproben; das Gesetz spricht ja selbst. Was soll der Richter noch weiter untersuchen, da zwei classische Zeugen ihre Aussagen beeidigt haben? Wenn man so unterscheidet, kommt der Richter um so leichter in die Gefahr, dem sogenannten gesetzlichen Beweise blind zu vertrauen, je häufiger er von der Untrüglichkeit dieser Beweismittel sich überzeugt zu haben glaubt.

Vergegenwärtigen wir uns das Verfahren und den Instanzenzug im Criminalproceß, so werden wir finden, daß die Gesetzgebung nach Kräften bemüht gewesen, die Garantie zu erlangen, welche zur Sicherung der Unschuld erforderlich ist. Die Voruntersuchung gebührt der Stadt- oder Landpolizei. Von hier gelangt die Sache zur Specialinquisition an das Criminalgericht erster Instanz. In allen den Fällen, wo das indicirte Verbrechen den Verlust irgend welcher Standes-

Wege des künstlichen Beweises verurtheilt und daß die übrigen theils freigesprochen, theils von der Instanz entbunden worden.

rechte nach sich zieht, hat das Criminalgericht, nach beendigter Specialuntersuchung, die Acten mit einem motivirten Gutachten dem Criminalgerichte zweiter Instanz zu unterlegen. Dieses fällt das Leuterationsurtheil und hat das Recht, die Untersuchung, wenn es dieselbe mangelhaft findet, vervollständigen zu lassen. Vom Criminalgerichte zweiter Instanz geht die Sache an den Gouvernementsprocureur, welcher die Acten und das Urtheil prüft und auf letztem sein „gelesen“ vermerkt, worauf alsdann endlich der Civilgouverneur dem Urtheile die Bestätigung zu ertheilen hat. Ist der Procureur oder der Gouverneur mit dem Urtheile nicht einverstanden, so hat jeder von ihnen die gesetzliche Befugniß, die Sache im ersteren Falle durch Vermittelung und mit Zustimmung des Justizministers, im letzteren Falle aber direct an den Dirigirenden Senat zur nochmaligen Revision gelangen zu lassen. Wenn alle diese Gerichte und Autoritäten mit gewissenhaften und rechtskundigen Richtern besetzt sind, wird es wol nicht zu bestreiten sein, daß in dieser vielfachen Controle eine Sicherheit und Gewähr geboten ist, welche wenigstens die Furcht vor richterlicher Willkühr gänzlich ausschließt.

Wir würden die Grenze, welche wir uns in dieser kleinen Schrift gesteckt, überschreiten, wollten wir die Kraft und Bedeutung des Anzeigebeweises an mehreren complicirten Strafrechtsfällen nachweisen. Wir begnügen uns daher, zum Schlusse nur zweier einfacher Fälle, wie sie sich häufig ereignen und welche vor Kurzem bei der Criminaldeputation des rigaschen Rathes verhandelt worden, zu erwähnen.

### 1.

Im Januar dieses Jahres begab sich eines Nachmittags der Arbeitsmann Johann Ehrlich in einem einspännigen Schlitten auf den Dünamarkt, übertrug einem Wächter bei der Saattvrake die Bewachung seines Fahrzeuges und ging nach einer andern Seite des Marktes, wo er einen, ihm bekannten Kaufmann traf, mit welchem er sich in ein Gespräch einließ. Bald gesellte sich auch der Wächter zu ihnen, nachdem derselbe das seiner Obhut anvertraute Pferd an einen Pfahl gebunden hatte. Es mochten kaum fünf Minuten verflossen sein, als der Wächter einen Menschen mit dem Fahrzeuge des Ehrlich in ziemlich raschem Trabe den Markt in der Richtung zur Schaalpsorte heraufkommen sah. Man eilte demselben nach und hielt ihn bei'm Thore auf. Als man ihn einen Dieb schalt und aus dem Schlitten zu steigen hieß, war er sehr ungehalten und erklärte, daß er das Fahrzeug gar nicht habe stehlen wollen, sondern von dem Eigenthümer beauftragt worden sei, dasselbe zu bewachen. Vor Gericht gab der Inquisit

an: Er sei am Morgen dieses Tages mit dem Ehrlich in einem Wein-  
 hause gewesen, habe mit ihm Bier und Brandwein getrunken und sei,  
 als sie miteinander zum Markte gefahren, von ihm beauftragt worden,  
 das Pferd zu bewachen. Im Schlitten liegend sei er eingeschlafen und  
 das Pferd mit ihm davongelaufen. Erst als man ihn aufgehalten, sei  
 er erwacht und habe das, was geschehen, wahrgenommen.

Der Damnicat erhärtete eidlich, daß er den Inquisiten zuvor  
 nie gekannt oder gesehen, daß er in dem Weinhaufe, in welchem der  
 Inquisit mit ihm gezecht zu haben behauptet, an diesem Tage gar  
 nicht gewesen und daß er sein Pferd der Obhut des ersterwähnten  
 Wächters anvertraut habe. Letzterer beschwor, daß der Damnicat ohne  
 Begleiter auf den Markt gekommen, daß er ihm das Pferd zur Be-  
 wachung übergeben und daß er es an einen Pfahl gebunden. Der  
 Inhaber des Weinhauses bezeugte eidlich, daß weder der Damnicat,  
 noch der Inquisit, welcher ihm wohlbekannt sei, an diesem Tage bei  
 ihm gewesen. Endlich wurde von drei Zeugen beschworen, daß der  
 Inquisit nicht im Schlitten gelegen, sondern in demselben aufrecht ge-  
 sessen und, das Pferd antreibend, in ziemlich raschem Trabe in der  
 Richtung von der Saatrake zum Thore gefahren sei. Der Inquisit  
 verharrte zwar bei seiner Aussage; er wurde jedoch, seines Leugnens  
 ungeachtet, des Diebstahls für schuldig erklärt und verurtheilt.

Der Beweis beruht hier lediglich auf Anzeigen. Der Inquisit  
 gesteht nur die Thatsache zu, daß er sich im Schlitten befunden habe.  
 Niemand aber hat gesehen, daß er das Pferd losgebunden, sich in den  
 Schlitten gesetzt und davon gefahren. Es ist also weder ein Geständ-  
 niß, noch ein Zeugenbeweis vorhanden. Durch Anzeigen wird aber  
 hier ein Beweis geliefert, welcher die Annahme des Gegentheils gänz-  
 lich ausschließt. Dieser Beweis wird aus den Thatsachen hergeleitet,  
 daß der Damnicat mit dem Inquisiten nicht im Weinhaufe gewesen,  
 daß Ersterer allein, ohne Begleitung des Inquisiten, auf den Markt  
 gekommen, daß er dem Wächter sein Pferd übergeben und daß der In-  
 quisit, im Schlitten aufrecht sitzend, das Pferd gelenkt und zum Thore  
 getrieben. Diese Thatsachen widerlegen vollständig die Behauptun-  
 gen des Inquisiten und führen zu dem Schlusse, daß er des Pferdes  
 nur in der Absicht, es zu stehlen, sich bemächtigt habe.

## 2.

Am 15. März dieses Jahres wurde der 18jährige Johann Kruck,  
 welcher schon oft in Untersuchung gewesen und vor einem Jahre in  
 seine Heimath, mit dem Verbote der Rückkehr, ausgewiesen worden

war, von der Liggersfrau Gertrud Murack der Polizei mit folgender Anzeige übergeben. Derselbe sei vor einer Stunde in ihre Wohnung getreten, habe sich nach einem Manne, der in ihrem Hause nicht wohne, erkundigt und sei sogleich wieder fortgegangen. Als sie nach einigen Minuten sich in das Vorzimmer begeben und hier ihren Fuchspelz vermißt, habe sie, überzeugt davon, daß jener den Pelz bei'm Hinausgehen gestohlen, auf der Gasse nach Hilfe gerufen und sei es in Folge dessen einigen Vorübergehenden gelungen, den Kruck mit dem Pelze zu erwischen, als er eben im Begriffe gewesen, über einen Zaun zu springen, um den Verfolgern zu entgehen.

Der Inquisit gestand es zu, daß er in der Wohnung der Murack gewesen, um dort einen, ihm bekannten Mann aufzusuchen; er leugnete aber, daß er den Pelz gestohlen und daß er denselben bei seiner Ergreifung besessen.

Durch drei Zeugen wurde indeß erwiesen, daß sie in geringer Entfernung vom Hause der Dammificatin den Inquisiten, mit dem Pelze auf dem Rücken, gesehen, daß derselbe, als sie ihn verfolgt, den Pelz fortgeworfen, in einen Hof geflüchtet und über einen Zaun zu entkommen versucht, daß er jedoch ausgeglitten und zur Erde gefallen und daß es ihnen auf diese Weise gelungen sei, ihn zu ergreifen.

Mit einer seltenen Hartnäckigkeit verblieb der Inquisit bei seiner ersten Aussage und stellte Alles, was die Zeugen erhärteten, in Abrede. Erst als ihm das Urtheil, welches ihn, trotz seines Leugnens, zu der gesetzlichen Strafe condemnirte, eröffnet worden war, legte er ein Bekenntniß ab.

Der Beweis, welcher hier gegen den Inquisiten geführt worden, wird ebenfalls nur aus Anzeigen hergeleitet. Von den Zeugen ist keiner bei der Entwendung selbst gegenwärtig gewesen; sie haben nur den Inquisiten im Besitze des Gestohlenen gesehen und wahrgenommen, daß er den Pelz weggeworfen und vor ihnen die Flucht ergriffen. Diese Thatfachen aber und das eigene Geständniß des Inquisiten, daß er einige Minuten vorher in dem Hause gewesen, aus welchem der Pelz gestohlen worden, führen mit Nothwendigkeit zu der Schlußfolge, daß er den Diebstahl verübt hat.

## Berichtigungen.

- Seite 19 Zeile 19 v. u. beydes statt bey des.  
= 20 = 4 v. o. denn statt dann.  
= 20 = 16 v. o. bestätigen statt bestätigten.  
= 20 = 25 u. 26 v. o. daß daher, wenn der schwedische Strafpro-  
zeß auf das Gerichtsverfahren z.  
= 21 = 6 v. o. condemniret statt condemnirt.  
= 23 = 14 v. u. Menge der Beweise statt Menge Beweise.  
= 29 = 20 v. o. worden statt werden.  
= 30 = 2 v. u. L. L. § 346 Not. e.  
= 40 = 15 v. o. In Betreff der Imputation statt In Betreff des sub-  
jectiven Thatbestandes.  
= 43 = 10 v. o. verfolgt statt verfolgte.